Soziale Arbeit
Institut für Sozialmanagement

School of Engineering
Institut für Data Science

Angebot und Nutzung der Ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Zürich

Datenbericht 2025

5. Juni 2026

Prof. Dr. Christian Liesen
Dr. Marcel Dettling

Angebot und Nutzung der Ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Zürich

Datenbericht 2025

vorgelegt von

Prof. Dr. Christian Liesen
ZHAW Soziale Arbeit, Institut für Sozialmanagement

Dr. Marcel Dettling
ZHAW School of Engineering, Institut für Data Science

Auftraggeberin

Dieser Bericht wurde erarbeitet für die Bildungsdirektion des Kantons Zürich,
Amt für Jugend und Berufsberatung.

Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung

Empfohlene Zitierweise

Liesen, C. & Dettling, M. (2026). *Angebot und Nutzung der Ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Zürich: Datenbericht 2025.* (Bericht im Auftrag des Amts für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich). Zürich: ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

Bildnachweis: Adobe Stock #502547769 (Standardlizenz)

Juni 2026

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Departement Soziale Arbeit
Institut für Sozialmanagement
Pfingstweidstrasse 96
Postfach
CH-8037 Zürich
www.zhaw.ch/sozialearbeit

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis 4
Abbildungsverzeichnis 5
Tabellenverzeichnis 6
1 Einleitung 7
2 EHE-Leistungen im Überblick 8
2.1 Entwicklung der Leistungserbringenden 8
2.2 Kostenübernahmegarantien im Berichtsjahr 2025, nach Bezirk 9
2.3 Altersverteilung nach Leistungsbereich 14
3 Sozialpädagogische Familienhilfe (SPF) 16
3.1 Angebot 16
3.2 Nutzung 16
4 Familienpflege, Fachfamilienpflege und Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (DAF) 20
4.1 Angebot 21
4.2 Nutzung 23
4.2.1 Eintritte 23
4.2.2 Anzahl der Pflegeverhältnisse und Art der Platzierung 25
4.2.3 Platzierungsquote 27
4.2.4 Austritte und Dauer der beendeten Pflegeverhältnisse 28
4.2.5 Begleitung von Pflegeverhältnissen in der Familienpflege (DAF) 30
5 Heimpflege 31
5.1 Angebot 32
5.1.1 Heimplätze 32
5.1.2 Platzangebot relativ zur Bevölkerung 36
5.2 Nutzung 37
5.2.1 Eintritte 37
5.2.2 Austritte 38
5.2.3 Dauer des Heimpflegeverhältnisses 41
5.2.4 Anzahl Klientinnen und Klienten in der Heimpflege 43
5.2.5 Platzierungsquote nach Bezirk 45
5.2.6 Alter nach Leistungsart 46
5.2.7 Auslastung der Angebote 48
5.2.8 Nutzungstage nach Zuweisungsgrundlage 49
5.2.9 Ausserkantonale Unterbringung 50
5.2.10 Finanzierung der Heimplätze im Kanton Zürich 51
6 Kosten für die Ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Rahmen des KJG 52

Abkürzungsverzeichnis

AJB	Amt für Jugend und Berufsberatung
BJ	Bundesamt für Justiz
DAF	Dienstleistungsangebote in der Familienpflege
EHE	Ergänzende Hilfen zur Erziehung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen
JStG	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (SR 311.1)
KEF	Konsolidierte Entwicklungs- und Finanzplanung
KJG	Kinder- und Jugendheimgesetz des Kantons Zürich (LS 852.2)
KJV	Kinder- und Jugendheimverordnung (LS 852.21)
KÜG	Kostenübernahmegarantie (vom Amt bewilligte Kostenübernahme)
LEI	Leistungsformular (Leistungserfassung der Kinder- und Jugendheime)
LV	Leistungsvereinbarung (zwischen AJB und leistungserbringender Organisation)
PAVO	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SR 211.222.338)
SPF	Sozialpädagogische Familienhilfe
VSA	Volksschulamt
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Anteil Klient:innen pro Leistungsbereich und Bezirk im Kanton Zürich, 2025, relativ zur Bevölkerung 0–17 Jahre. 10

Abb. 2: Anteil Klient:innen pro Bezirk und Leistungsbereich im Kanton Zürich, 2025, relativ zur Bevölkerung 0–17 Jahre. 11

Abb. 3: Anteil Klient:innen mit KÜG 2025, gesamter Kanton. 12

Abb. 4: Zeitliche Entwicklung der Anzahl der Klient:innen pro Leistungsbereich, relativ zur Bevölkerung 0–17 Jahre, 2022–2025. 13

Abb. 5: Altersverteilung der Klient:innen mit SPF, nach Jahr. 14

Abb. 6: Altersverteilung in der Familienpflege und Heimpflege, relativ, nach Alter und Jahr. 15

Abb. 7: SPF – Anzahl Klient:innen mit sozialpädagogischer Familien- und/oder Einzelbegleitung (erteilte KÜG 2022, 2023, 2024, 2025). Doppelzählung möglich, Total bezeichnet die Anzahl der Klient:innen. 17

Abb. 8: SPF – Anzahl von erteilten und gültigen KÜG für SPF pro Klient:in, nach Jahr. 17

Abb. 9: SPF – Altersverteilung der Klient:innen mit einer KÜG 2025. 18

Abb. 10: SPF – Anzahl frühere KÜG pro Klient:in. 19

Abb. 11: Familienpflege – Anzahl Pflegefamilien pro 1000 Personen im Alter 0–17 Jahre, nach Bezirk. 21

Abb. 12: Familienpflege – Geographische Verteilung der Pflege- und Fachpflegefamilien im Kanton Zürich. 22

Abb. 13: Familienpflege – Eintritte nach Lebensalter, 2025. 23

Abb. 14: Familienpflege – Eintritt nach Lebensalter, 2022 bis 2025. 24

Abb. 15: Familienpflege – Anzahl der Platzierungen nach Jahr und Verwandtschaftlichkeit. 25

Abb. 16: Familienpflege – Anzahl Pflegeverhältnisse nach Jahr und Art der Platzierung. 26

Abb. 17: Familienpflege – Platzierungsquote 2025, relativ zur Bevölkerung 0–17 Jahre. 27

Abb. 18: Familienpflege – Dauer der abgeschlossenen Pflegeverhältnisse, nach Platzierungsart. 28

Abb. 19: Familienpflege – Altersverteilung der Austritte 2025. 29

Abb. 20: Familienpflege – Anzahl Klient:innen mit einer KÜG für DAF-Leistungen, nach Jahr. 30

Abb. 21: Heimpflege – Anzahl Geschäftsbereiche nach Leistungsart. 32

Abb. 22: Heimpflege – Örtliche Verteilung der Heimpflege-Angebote im Kanton Zürich. 33

Abb. 23: Heimpflege – Entwicklung der Platzzahlen nach Leistungsart, 2022–2025. 34

Abb. 24: Heimpflege – Anzahl der Plätze relativ zur Bevölkerung 0–17 Jahre, nach Leistungsart und Jahr. 36

Abb. 25: Heimpflege – Altersverteilung beim Eintritt 2023, 2024 und 2025. 37

Abb. 26: Heimpflege – Altersverteilung beim Austritt 2023, 2024 und 2025. 38

Abb. 27: Heimpflege – Soziale Situation nach dem Austritt (Balkendiagramm), 2025. 39

Abb. 28: Heimpflege – Soziale Situation nach dem Austritt (Alluvial-Plot), 2025. 40

Abb. 29: Heimpflege – Dauer der in 2025 beendeten Heimpflegeverhältnisse, in Jahren. 41

Abb. 30: Heimpflege – Dauer des Aufenthalts, nach Leistungsart. 42

Abb. 31: Heimpflege – Anzahl Klient:innen 2025 mit mindestens einer KÜG, nach Leistungsart. 43

Abb. 32: Heimpflege – Anzahl KÜG 2025, mit und ohne Leistungsvereinbarung sowie ausserkantonal. 44

Abb. 33: Heimpflege – Anzahl der Klient:innen in der Heimpflege pro 1'000 Personen im Alter von 0–17 Jahren, nach Bezirk. 45

Abb. 34: Heimpflege – Altersverteilung der Klient:innen mit mindestens einer KÜG. 46

Abb. 35: Heimpflege – Anzahl Klient:innen nach Alter und Leistungsart. 47

Abb. 36: Heimpflege – Bestellte und genutzte Betreuungstage nach Leistungsbereich. 48

Abb. 37: Heimpflege – Nutzungstage nach Zuweisungsgrundlage. 49

Abb. 38: Heimpflege – Altersverteilung der Zürcher Kinder, die 2025 in einem anderen Kanton untergebracht waren. 50

Abb. 39: Heimpflege – Drittfinanzierung nach Leistungsart 2025. 51

Abb. 40: Kosten pro Leistungsbereich im Überblick, nach Jahr. 52

Abb. 41: Kosten pro Leistungseinheit, nach Leistungsbereich und Jahr. 53

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Heimpflege – Bewilligte Plätze 2024 und 2025 nach Leistungsart und Alter. 35

Tabelle 2: Heimpflege – Eintrittsgründe 2025. 37

Tabelle 3: Heimpflege – Gründe für irreguläre Austritte 2025. 38

Tabelle 4: Heimpflege – Soziale Situation nach Austritt, prozentual, für die Jahre 2023–2025. 39

1 Einleitung

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendheimgesetzes (KJG, LS 852.2) zum 1. Januar 2022 sind die Leistungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung auf eine neue Grundlage gestellt worden. Die Anspruchsgruppe dieser Leistungen sind Kinder und Jugendliche: Anspruch auf ergänzende Hilfen zur Erziehung haben grundsätzlich alle Minderjährigen mit Wohnsitz im Kanton Zürich bis zum Erreichen der Volljährigkeit (§ 3 KJG), in begründeten Fällen auch darüber hinaus, längstens bis zum 25. Altersjahr.

Die ergänzenden Hilfen zur Erziehung (EHE) umfassen vier Leistungsbereiche:

- die **Sozialpädagogische Familienhilfe (SPF)** als aufsuchende Familienarbeit und Begleitung von Kindern und Jugendlichen,
- die **Familienpflege** als gänzliche oder teilweise Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie,
- die **Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (DAF)** als Vermittlung von Pflegeplätzen oder als sozialpädagogische Begleitung von Pflegeverhältnissen,
- die **Heimpflege** als Angebot für Kinder und Jugendliche, die gänzlich oder teilweise im Wohnen von einer Einrichtung betreut oder begleitet werden.

Für jeden Leistungsbereich wird im Folgenden berichtet über

- das Angebot im jeweiligen Leistungsbereich,
- die Nutzung des Angebotes,
- die Kosten.

Eine wichtige Neuerung des KJG ist die Gesamtplanung (§ 3 Abs. 4 sowie § 6 KJG). Darunter zu verstehen ist ein institutionalisierter Prozess zur Versorgungssteuerung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung. Der vorliegende Datenbericht 2025 ist ein Teil der Gesamtplanung.

Grundlage der Berichterstattung ist das Datenkonzept Gesamtplanung ergänzende Hilfen zur Erziehung des Amtes für Jugend und Berufsberatung AJB. Es definiert die Ziele, die Grundlagen, die Grundsätze der Datenerhebung, die Eckpunkte der Datenqualität und die notwendigen Datenauswertungen.

Dies ist der vierte Bericht, der nach Inkrafttreten des KJG Aussagen zum Angebot, zur Nutzung und zu den Kosten der ergänzenden Hilfen zur Erziehung enthält. Gegenüber den ersten drei Berichten wurden erneut Optimierungen in der Datenerhebung sowie in Aufbau und Darstellung vorgenommen. Der vorliegende Bericht ersetzt alle vorhergehenden.

Die dargestellten Zahlen bieten Anhaltspunkte für die Planung eines bedarfsgerechten Angebotes der ergänzenden Hilfen zur Erziehung. Allerdings sind weiterhin nicht alle Datenerhebungen vollständig ausdefiniert und so operationalisiert, wie es sich aus dem Datenkonzept ergibt. Die Berichterstattung wird sich auch in den nächsten Jahren noch weiter verändern und optimieren.

2 EHE-Leistungen im Überblick

Bevor die Leistungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Einzelnen betrachtet werden, sei zunächst ein Überblick über die Leistungen im Jahr 2025 gegeben. Dargestellt sind die Entwicklung der Leistungserbringenden (Abschnitt 2.1), die Kostenübernahmegarantien im Berichtsjahr 2025 (Abschnitt 2.2) und die Altersverteilung der Klientinnen und Klienten im jeweiligen Leistungsbereich (Abschnitt 2.3).

2.1 Entwicklung der Leistungserbringenden

Es sei zunächst betrachtet, wie sich die Anzahl der Leistungserbringenden verändert hat. Es werden sowohl Leistungserbringer im Kanton Zürich gezählt, die eine Leistungsvereinbarung (LV) mit dem AJB abgeschlossen haben, als auch solche ohne Leistungsvereinbarung. Die Datengrundlage für die Heimpflege, SPF und DAF ist das publizierte Anbieterverzeichnis des AJB. Die leistungserbringenden Pflegefamilien sind Pflegefamilien mit mindestens einem aktiven Pflegeverhältnis.

Ein Überblick über die Entwicklung der Leistungserbringenden zeigt sich wie folgt:

Leistungserbringende	2022	2023	2024	2025
Heimpflege mit LV*)	73	73	73	73
Heimpflege ohne LV	9	9	9	9
Anzahl Pflegefamilien	552	570	585	599
davon im Kanton Zürich	525	533	549	556
davon anderer Kanton	27**)	37	36	43
SPF mit LV	99	113	111	112
SPF ohne LV	11	13	21	38
DAF mit LV	14	14	14	14
davon im Kanton Zürich	7	7	7	7
davon anderer Kanton	7	7	7	7
DAF ohne LV (im Kanton Zürich)	1	1	1	1

*) Für die Heimpflege mit Leistungsvereinbarung weist der vorliegende Datenbericht 73 Geschäftsbereiche aus. Die Datenberichte von 2022 bis 2024 führten dagegen nicht die Geschäftsbereiche, sondern deren insgesamt 84 Standorte auf. Die gezeigten niedrigeren Werte sind ausschliesslich eine Folge der veränderten Zählweise (vgl. Abschnitt 5.1.1) und bedeuten keine Veränderung der Angebotslandschaft. Die Zahlen der Jahre 2022 bis 2024 sind rückwirkend an die neue Zählweise angepasst.

**) Für 2022 waren die Zürcher Pflegefamilien in den Daten erfasst, ausserkantonale jedoch noch nicht. Die ausserkantonalen Pflegefamilien waren deshalb aus den Kostenübernahmegarantien hergeleitet. Diese Daten könnten unvollständig sein, die Zahl ausserkantonaler Pflegefamilien war 2022 darum eventuell bereits höher als ausgewiesen. Für 2023, 2024 und 2025 sind alle Pflegefamilien gezählt, welche per Stichtag 31.12. mindestens ein laufendes Pflegeverhältnis hatten.

2.2 Kostenübernahmegarantien im Berichtsjahr 2025, nach Bezirk

Abschnitt 2.2 zeigt, wie viele Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, relativ zur Bevölkerung im Kanton Zürich, im Jahr 2025 Leistungen nach dem KJG gutgesprochen erhalten haben (Abb. 1) und schlüsselt dies weiter nach Bezirken auf (Abb. 2).

Diese Auswertung basiert auf den Kostenübernahmegarantien (KÜG) des AJB. Ein Antrag auf Kostenübernahme für eine EHE-Leistung gelangt zum Beispiel auf dem Weg über Jugendhilfestellen, Schulgemeinden, über den Sozialdienst der Stadt Zürich oder direkt von Einzelpersonen ans AJB. Dort wird der Antrag geprüft und entweder erteilt, zur Überarbeitung zurückgegeben oder (mit Begründung, z.B. wenn keine EHE-Leistung beantragt wird) abgelehnt.

Ausgewertet wurde ein anonymisierter Datensatz mit KÜG, deren Beginn oder Ende zwischen dem 01.01.2025 und dem 31.12.2025 liegt. KÜG, die bereits im Jahr 2024 (oder früher) begonnen haben und im Jahr 2026 (oder später) enden, sind im Gegensatz zu früheren Auswertungen nicht enthalten. Dies liegt daran, dass die reguläre Laufzeit einer Kostenübernahmegarantie maximal ein Jahr beträgt und die Daten in der Zwischenzeit vielfach bereinigt wurden. Die wenigen verbleibenden, nicht bereinigten Einzelfälle wurden von der Auswertung ausgeschlossen.

Bei den verschiedenen thematischen Datenaufbereitungen wurden teilweise einzelne Einträge aufgrund von unvollständigen Daten verworfen, weshalb bei den Auswertungen leicht unterschiedliche Summen über alle KÜG entstanden sind. Dieses Vorgehen ermöglicht jedoch die bestmögliche Ausnutzung der vorhandenen Informationen.

Datenbasis für Abb. 1 und 2 sind gültige und erteilte KÜG für das Jahr 2025, für welche die Postleitzahl des Wohnsitzes der Klientin oder des Klienten vorhanden ist. Die Postleitzahlen wurden dafür den Bezirken im Kanton Zürich zugeordnet. Dabei wird pro Leistungsbereich und Bezirk gezählt, wie viele Klientinnen und Klienten mindestens eine KÜG hatten (d.h. es werden nicht die Kostenübernahmegarantien, sondern – mittels eines Identifikators – die Klientinnen und Klienten gezählt). Die Zahlen sind in Relation gesetzt zu den Bevölkerungszahlen pro Bezirk im Alter von 0 bis 17 Jahren.[1] Die Daten zur Bevölkerung stammen aus den aktuell verfügbaren Erhebungen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich.[2]

Die Zahlen an Klientinnen und Klienten mit KÜG pro Bezirk sind direkt aus der grafischen Darstellung ablesbar.

---

[1] KJG-Leistungen können im Alter von 0 bis 25 Jahren bezogen werden. Aus statistischen Gründen wird im Bericht der Bevölkerungsanteil im Alter von 0–17 Jahren herangezogen.

[2] Kanton Zürich, Bevölkerung nach Gemeinde, Heimat, Geschlecht und Alter ab 2010, Anzahl der Bevölkerung nach zivilrechtlichem Wohnsitz nach 1-Jahres-Altersklassen. Online verfügbar unter https://www.zh.ch/de/soziales/bevoelkerungszahlen/bestand-struktur.zhweb-noredirect.zhweb-cache.html?keywords=bevoelkerungsbestand&filtered=false - /datasets/254@statistisches-amt-kanton-zuerich (zuletzt abgerufen am 06.03.2026).

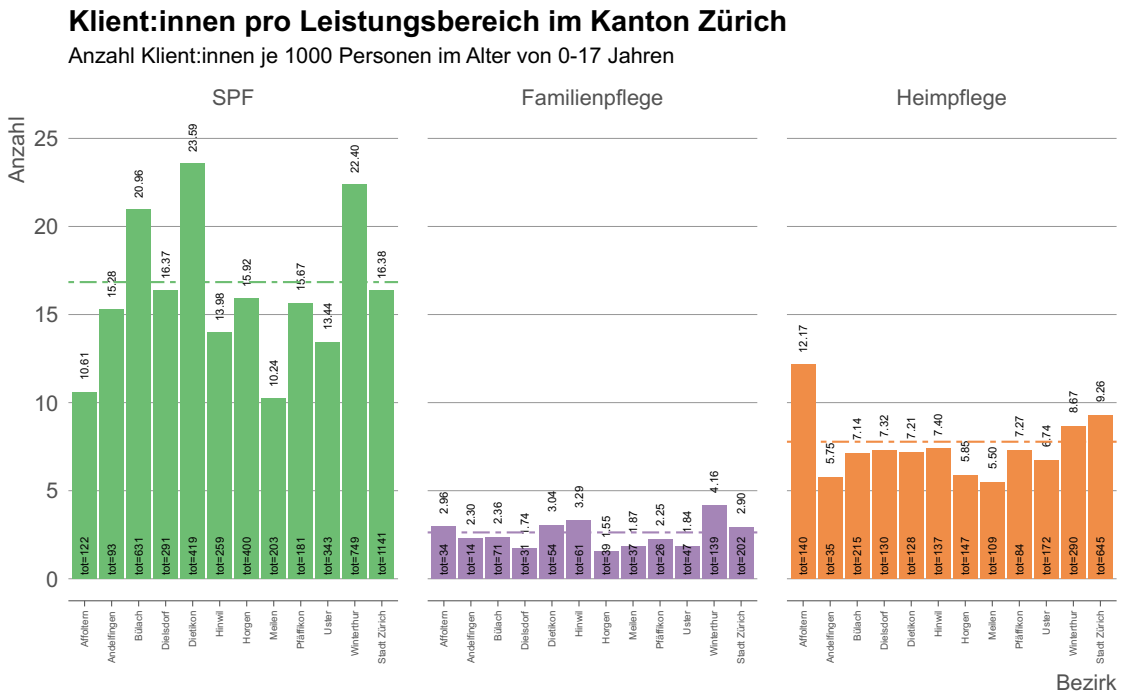

Abb. 1: Anteil Klient:innen pro Leistungsbereich und Bezirk im Kanton Zürich, 2025, relativ zur Bevölkerung 0–17 Jahre.

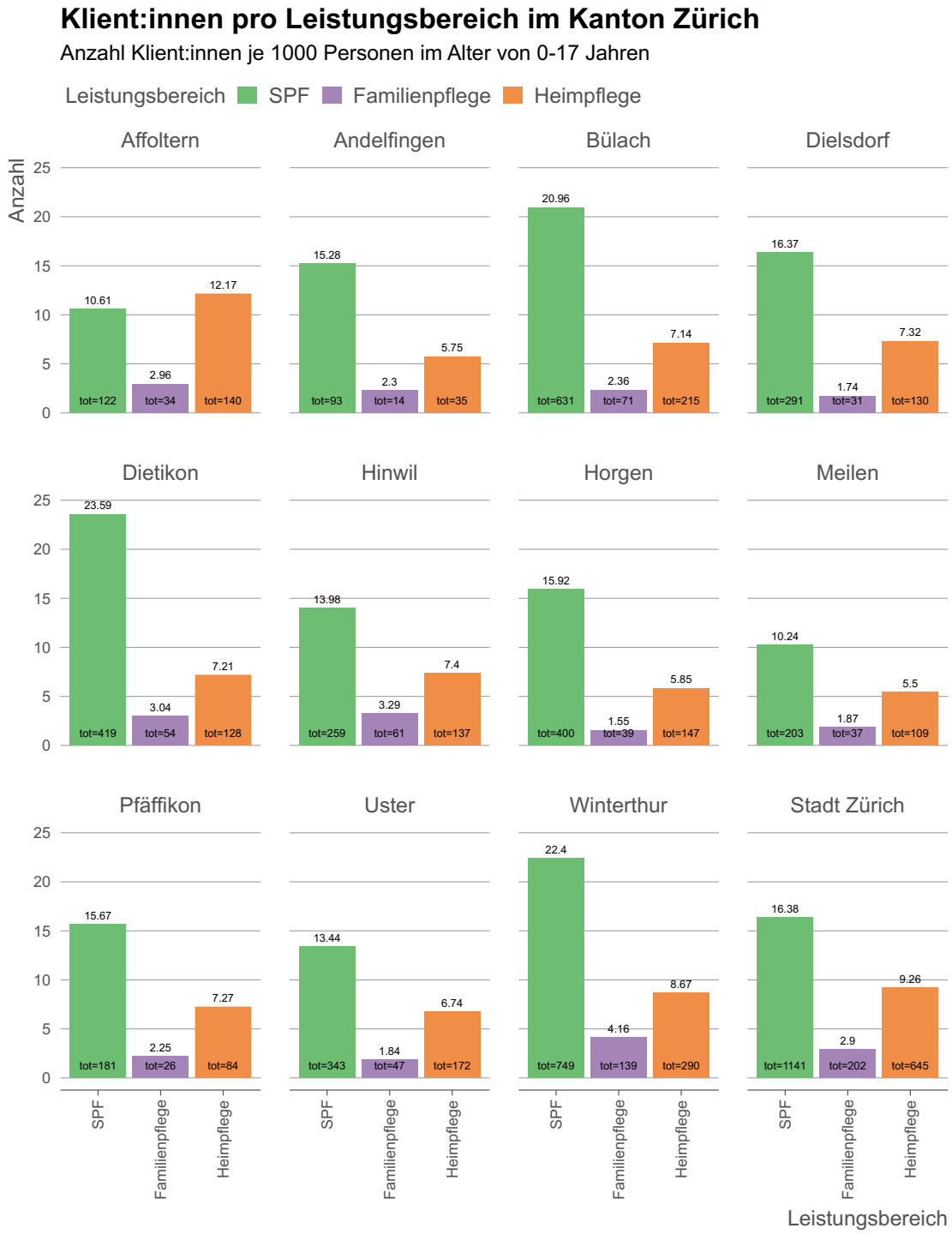

Abb. 2: Anteil Klient:innen pro Bezirk und Leistungsbereich im Kanton Zürich, 2025, relativ zur Bevölkerung 0–17 Jahre.

Auf den Kanton Zürich aggregiert gab es im Jahr 2025 total 4’858 Klientinnen und Klienten mit einer aktiven und erteilten KÜG im Bereich SPF, im Bereich Familienpflege waren es 812 und in der Heimpflege 2’257. Gegenüber dem Vorjahr nahm die Zahl im Bereich SPF zu (4’295 auf 4’858), während sie in der Familienpflege (875 auf 812) und in der Heimpflege (2'334 auf 2'257) leicht zurückging.

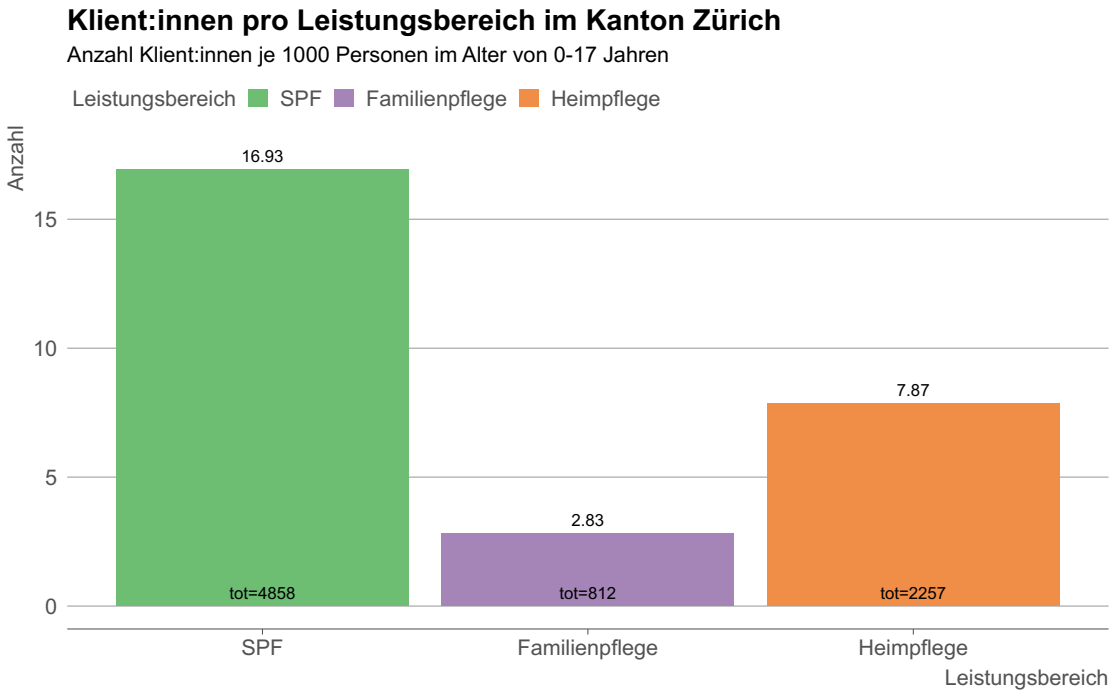

Abb. 3: Anteil Klient:innen mit KÜG 2025, gesamter Kanton.

Die Gesamtbevölkerungszahl des Kantons Zürich im Alter von 0–17 Jahren beträgt 286’894 für das Jahr 2025; das ergibt somit über den ganzen Kanton die folgende relative Anzahl Klientinnen und Klienten (pro 1’000 Kinder und Jugendliche) mit einer aktiven und erteilten KÜG je Leistungsbereich: 16,93 im Bereich SPF, 2,83 im Bereich Familienpflege und 7,87 im Bereich Heimpflege.

Anstatt ausschliesslich die Situation für das Jahr 2025 zu zeigen, ist auch die Entwicklung der Werte über die Jahre von Interesse. Dazu ist es notwendig, für die Vorjahre die Anzahl der Klientinnen und Klienten mit KÜG in den entsprechenden Leistungsbereichen zu ermitteln und auch auf die Bevölkerungszahlen zurückzugreifen.

Seit dem Jahr 2024 wird eine neue Berechnungslogik angewendet: Es werden alle Klientinnen und Klienten gezählt, die eine KÜG im entsprechenden Leistungsbereich hatten – unabhängig davon, ob ihre Bezirkszugehörigkeit bekannt ist oder nicht. Aus Gründen der Konsistenz wurde für die Jahre 2022 und 2023 die gleiche Berechnungslogik angewendet. Daher kommt es bei den Jahren 2022 und 2023 zu geringfügigen Abweichungen gegenüber den damaligen Datenberichten.

Dies ist in Abbildung 4 umgesetzt, das heisst alle vier Jahre folgen derselben Berechnungslogik.

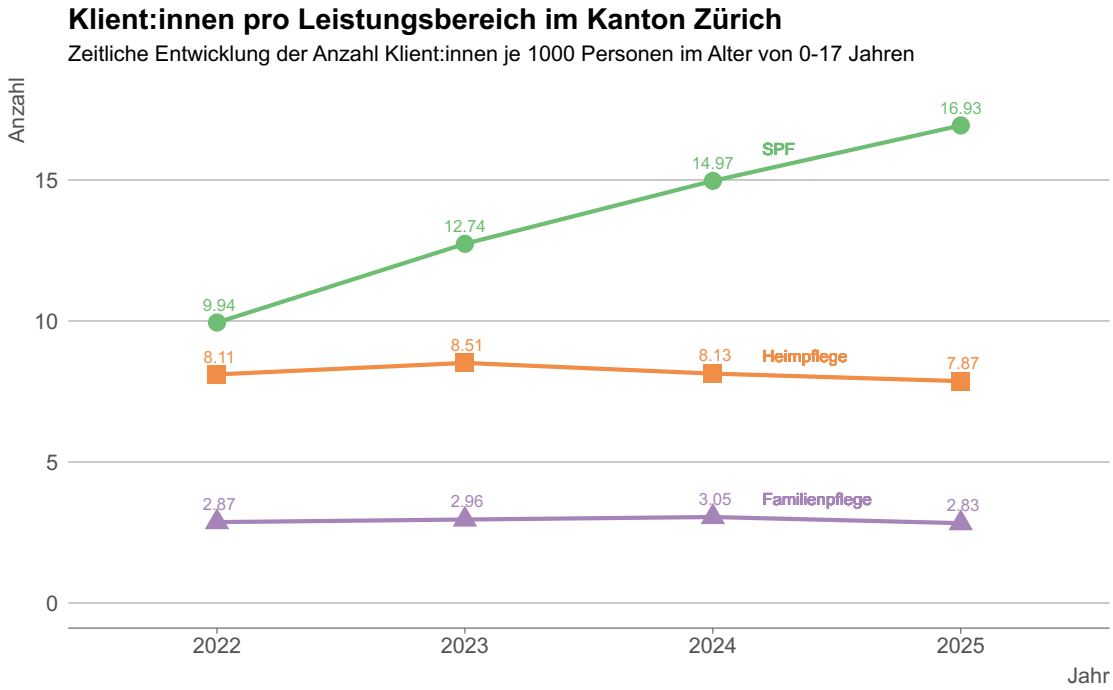

Abb. 4: Zeitliche Entwicklung der Anzahl der Klient:innen pro Leistungsbereich, relativ zur Bevölkerung 0–17 Jahre, 2022–2025.

2.3 Altersverteilung nach Leistungsbereich

Abschnitt 2.3 zeigt auf derselben Datengrundlage die Altersverteilung der Kinder, die EHE-Leistungen bezogen haben. Berücksichtigt sind die ergänzenden Hilfen zur Erziehung für 2022, 2023, 2024 und 2025. Zunächst wird der Leistungsbereich SPF dargestellt (Abb. 5). Im Anschluss erfolgt eine separate und zusammenfassende Darstellung der Fremdplatzierung, also der Platzierung eines Kindes in einer Pflegefamilie oder in einem Heim (Abb. 6).

Gezählt ist die Anzahl Klientinnen und Klienten pro Altersjahr mit mindestens einer aktiven und erteilten KÜG im entsprechenden Kalenderjahr.

Im Leistungsbereich SPF werden diese ermittelten Zahlen mit einem Liniendiagramm dargestellt:

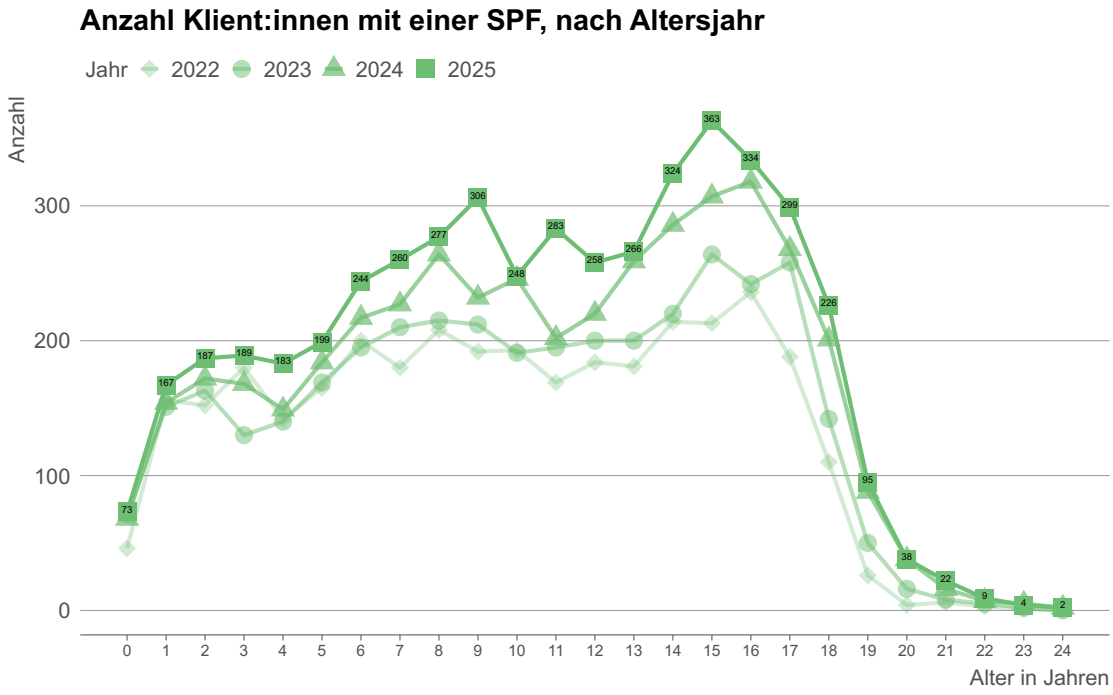

Abb. 5: Altersverteilung der Klient:innen mit SPF, nach Jahr.

Für die Fremdplatzierung, also die Bereiche Familienpflege und Heimpflege, wird eine gemeinsame, relative Betrachtung erstellt und als Mosaikplot ausgegeben. Hier ist pro Altersjahr verglichen, wie sich die Klientinnen und Klienten auf die beiden Leistungsbereiche verteilen: Die Grösse der Alterskohorten ist im Mosaikplot durch die Breite der Säulen proportional dargestellt. DAF-Leistungen sind bei der Familienpflege nicht berücksichtigt.

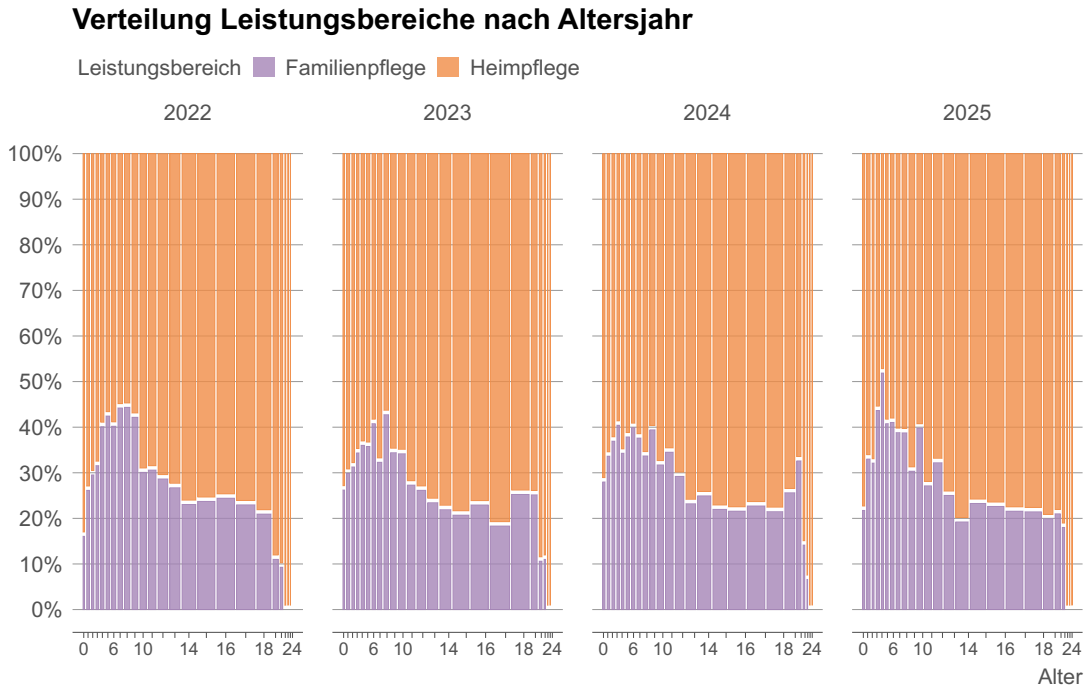

Abb. 6: Altersverteilung in der Familienpflege und Heimpflege, relativ, nach Alter und Jahr.

Über alle Altersjahre hinweg befanden sich im Jahr 2022 in der Familienpflege 27,3 % der Klientinnen und Klienten und 72,7 % in der Heimpflege. Im Jahr 2023 waren es 25,8 % in der Familien- und 74,2 % in der Heimpflege. Im Jahr 2024 waren es 27,3 % in der Familienpflege und 72,7 % in der Heimpflege, das sind identische (gerundete) Werte wie 2022. Im Jahr 2025 schliesslich sind es 26,4 % in der Familienpflege und 73,6 % in der Heimpflege.

Die Unterschiede zwischen den vier Jahren sind demnach eher gering und dürften im Bereich zufälliger Schwankungen liegen.

In den folgenden Kapiteln werden die einzelnen EHE-Leistungen näher aufgeschlüsselt.

3 Sozialpädagogische Familienhilfe (SPF)

Die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPF) umfasst die Familienbegleitung und die Einzelbegleitung (§ 6 KJV). Anbietende im Kanton Zürich sind meldepflichtig und unterstehen der Aufsicht durch das AJB. Das AJB kann mit inner- und ausserkantonalen SPF-Anbietenden Leistungsvereinbarungen abschliessen, die an Bedingungen wie Personalqualifikation und Qualitätsmanagement geknüpft sind (§§ 10 und 11 KJV). Es gibt SPF-Anbietende, die im Kanton Zürich gemeldet sind, aber keine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton abgeschlossen haben.

3.1 Angebot

Im Jahr 2025 bestanden 112 Leistungsvereinbarungen mit SPF-Anbietenden. Zudem waren im Kanton Zürich 38 Anbietende gemeldet und tätig, ohne eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton abgeschlossen zu haben. Der Zeitverlauf findet sich in Abschnitt 2.1 (siehe Seite 8).

3.2 Nutzung

Die Auswertung der Nutzung des SPF-Angebotes basiert auf den Daten zu den Kostenübernahmegarantien (KÜG). Für SPF wurden die Leistungsbereiche «Sozialpädagogische Einzelbegleitung» und «Sozialpädagogische Familienbegleitung» aus den KÜG-Daten gefiltert. Gezählt sind (mittels eines eindeutigen Identifikators) alle Klientinnen und Klienten, welche im entsprechenden Jahr mindestens eine aktive und erteilte KÜG im Bereich SPF hatten. Es ist anzumerken, dass im Rahmen der sozialpädagogischen Familienbegleitung nur das jüngste bzw. das Fokuskind in der Kostenübernahmegarantie aufgeführt wird, nicht jedoch jedes einzelne weitere Kind in der Familie.

Die Anzahl der Klientinnen und Klienten mit SPF-Leistungen zeigt Abbildung 7 auf der folgenden Seite.

Da eine Klientin bzw. ein Klient mehrere KÜG für SPF pro Kalenderjahr haben kann – beispielsweise mehrere laufende plus Verlängerungen –, wird deren Gesamtzahl ausgewertet. Die Auswertung umfasst alle im betreffenden Jahr erteilten und gültigen KÜG derselben Person, unabhängig davon, ob sie aufeinanderfolgen oder ob es Lücken gibt. Dies zeigt Abbildung 8 auf der folgenden Seite.

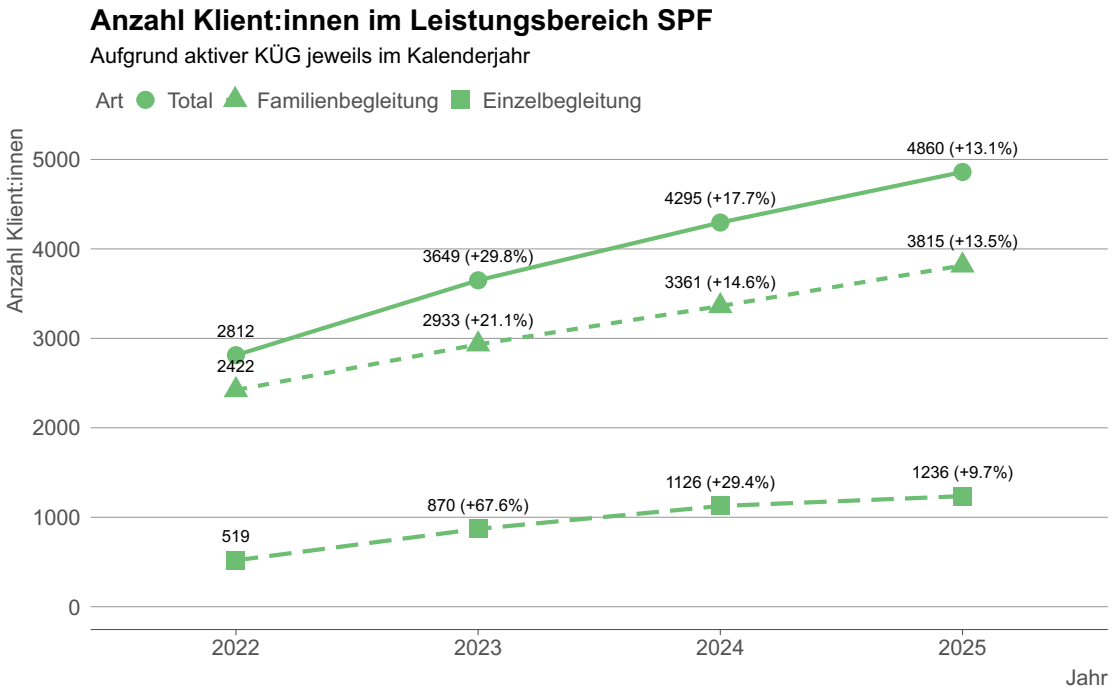

Abb. 7: SPF – Anzahl Klient:innen mit sozialpädagogischer Familien- und/oder Einzelbegleitung (erteilte KÜG 2022, 2023, 2024, 2025). Doppelzählung möglich, Total bezeichnet die Anzahl der Klient:innen.

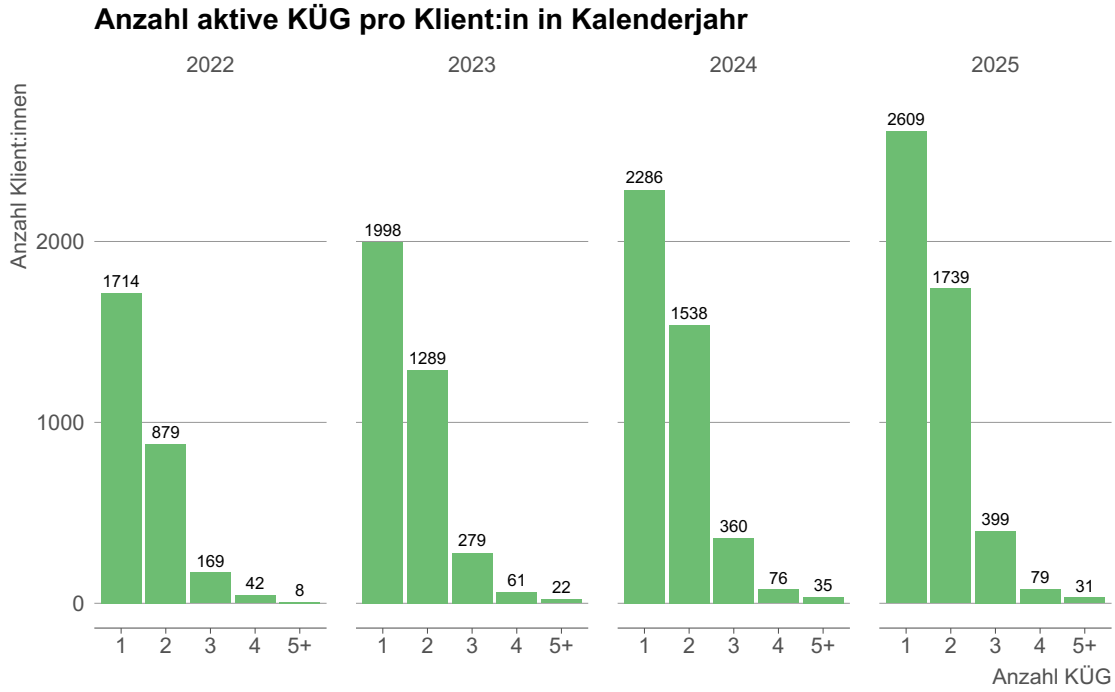

Abb. 8: SPF – Anzahl von erteilten und gültigen KÜG für SPF pro Klient:in, nach Jahr.

Zudem wird die Altersverteilung der Klientinnen und Klienten mit einer KÜG für SPF dargestellt. Bei Familienbegleitungen ist, wie oben ausgeführt, jeweils das Fokuskind bzw. das jüngste Kind einer Familie erfasst.

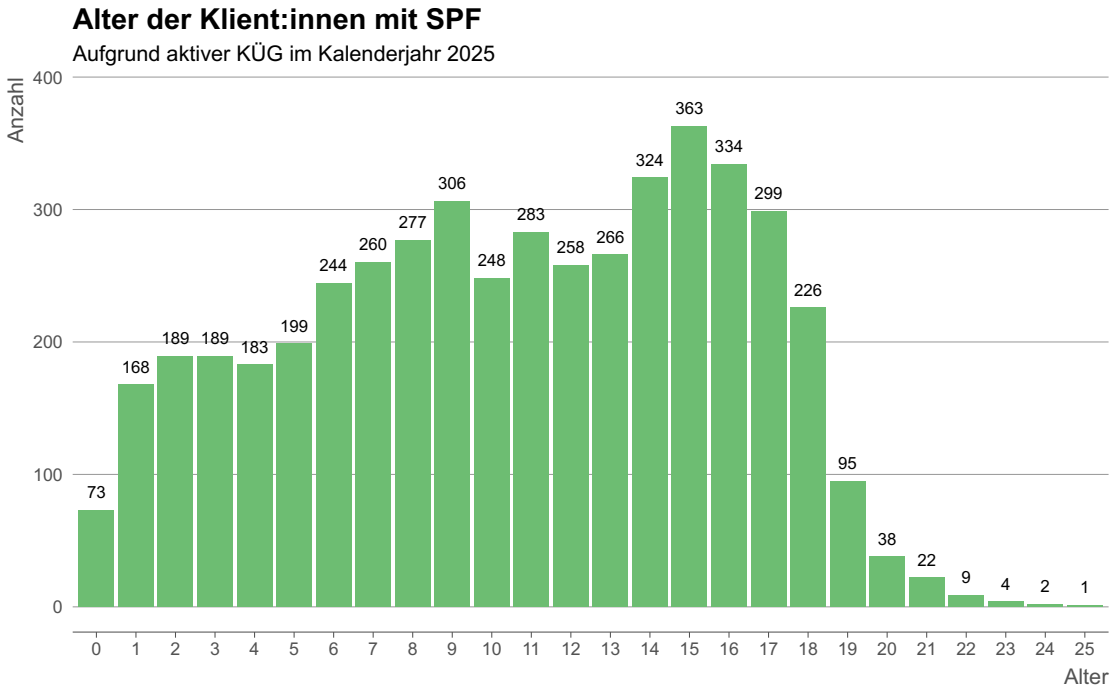

Abb. 9: SPF – Altersverteilung der Klient:innen mit einer KÜG 2025.

Schliesslich ist von Interesse, wie oft sich SPF-Massnahmen pro Klientin bzw. Klient von Jahr zu Jahr fortsetzen. Diese Auswertung ist in Abbildung 10 dargestellt. Grundlage der Auswertung sind die KÜG für SPF seit 2022.

Berücksichtigt sind alle Klientinnen und Klienten, welche eine 2025 aktive KÜG für SPF hatten. Dabei wird nicht zwischen sozialpädagogischer Einzelbegleitung und sozialpädagogischer Familienbegleitung unterschieden.

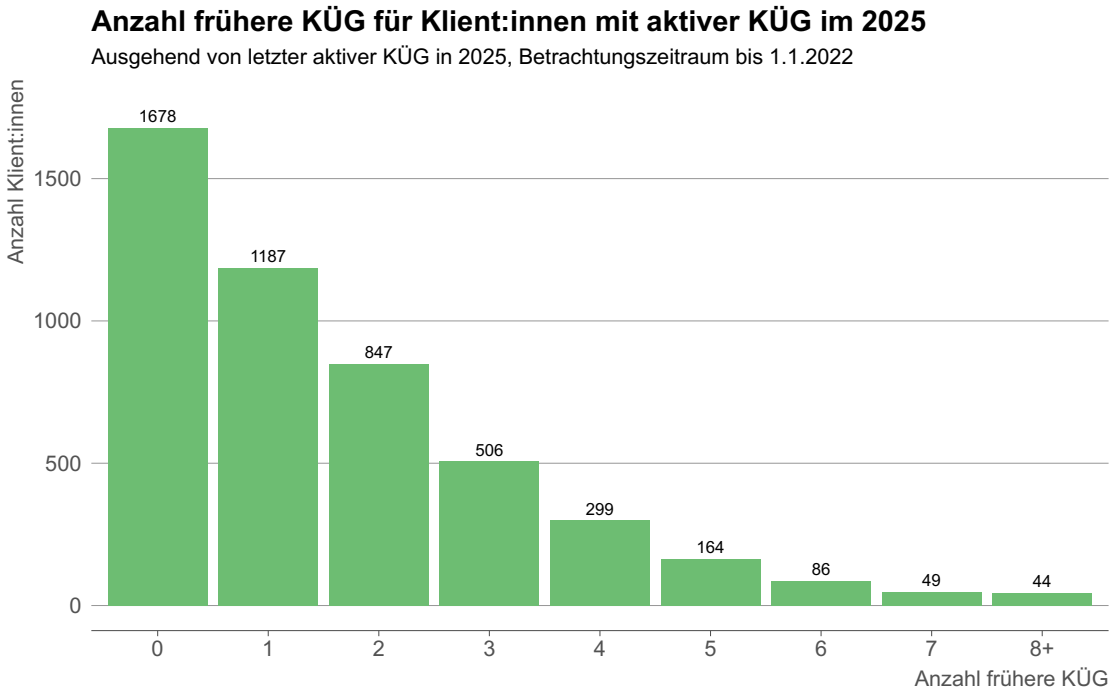

Abb. 10: SPF – Anzahl frühere KÜG pro Klient:in.

Von den 4'860 Klientinnen und Klienten mit einer KÜG für SPF im Jahr 2025 hatten 1'678 oder 34,5 % zuvor noch keine KÜG in diesem Bereich.

Nicht in der Grafik dargestellt sind Klient:innen und Klienten, die 2025 eine aktive KÜG hatten, deren KÜG jedoch im Lauf des Jahres auslief und die keine SPF mehr in Anspruch genommen haben. Es handelte sich dabei um 1'397 oder 28,4 % der Klientinnen und Klienten.

4 Familienpflege, Fachfamilienpflege und Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (DAF)

Die Familienpflege umfasst die Leistungsbereiche Familienpflege und Fachfamilienpflege sowie die Betreuung und das Wohnen in der bisherigen Pflegefamilie nach dem vollendeten 18. Altersjahr (§ 7 KJV). Sie kann zum Zug kommen, wenn ein Kind vorübergehend oder dauerhaft nicht bei seinen Eltern aufwachsen kann. Fachfamilienpflege wird von Pflegeeltern geleistet, die sich aufgrund von besonderen fachlichen Qualifikationen für die Betreuung von Leistungsbeziehenden mit besonderen Betreuungsbedürfnissen eignen. Sichergestellt sein muss, dass derjenige Pflegeelternteil, der die hauptsächliche Betreuung der leistungsbeziehenden Person übernimmt, dafür ausreichend Zeit aufbringen kann, weshalb diese hauptbetreuende Person höchstens im Umfang von 20 % einer anderen oder einer Nebenerwerbstätigkeit nachgehen darf (§ 34 lit. a–c KJV).

Unterschieden werden sieben Arten von Platzierungen in Pflegefamilien:

- Dauerplatzierung, jeden Tag und für längere Zeit, manchmal mit Rückkehr in die Herkunftsfamilie an Wochenenden oder in den Ferien oder mit anderweitigem Kontakt zum Herkunftssystem (z.B. Grosseltern)
- Entlastungsplatzierung an Wochenenden und/oder in den Ferien
- Kontaktfamilienplatzierung an Wochenenden und/oder in den Ferien; dies bezieht sich auf den Fall, wenn das Kind nicht bei den Eltern, sondern in einem Heim aufwächst
- Kurzzeitplatzierung vor einer längerfristigen Anschlusslösung
- Notfallplatzierung
- Time-Out, als vorübergehende, auf einige Wochen befristete Platzierung
- Übergangsplatzierung, als Überbrückung für Säuglinge und Kleinkinder, in der Regel vor Adoptionsplatzierungen.

Jedes länger als 30 Tage andauernde Pflegeverhältnis (bei unentgeltlicher Betreuung länger als 90 Tage) muss von der zuständigen Behörde bewilligt werden (§ 12 KJV). Im Rahmen der Bewilligung werden die grundsätzliche Eignung der aufnehmenden Familie und die Passung zum aufgenommenen Kind oder Jugendlichen geprüft. Jedes bewilligungspflichtige Pflegeverhältnis im Kanton Zürich wird vom AJB beaufsichtigt.

Pflegeverhältnisse können sozialpädagogisch begleitet werden. Die Pflegefamilie kann diese fachliche Unterstützung und Begleitung bei Anbietenden von Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege (DAF) beziehen. Mit dem Inkrafttreten des KJG ist diese Begleitung auch für Pflegefamilien möglich, die nicht bei einer DAF angestellt sind. DAF-Anbietende verfügen meist über einen Pool an Pflegefamilien, welche bei ihnen angestellt sind. Dank ihrem Pool vermitteln die DAF Pflegeplätze und sie bereiten die Pflegeeltern auf diese Aufgabe vor. DAF-Anbietende sind meldepflichtig.

4.1 Angebot

2025 gab es 556 Pflegefamilien mit mindestens einem Pflegeverhältnis im Kanton Zürich. Von diesen waren 138 Pflegefamilien einer DAF angeschlossen, 418 nicht. 43 Pflegefamilien mit Pflegeverhältnissen für Zürcher Kinder befanden sich in anderen Kantonen (es handelt sich dabei um Pflegefamilien ohne DAF-Anschluss).

Im Jahr 2025 bestanden unverändert Leistungsvereinbarungen mit 7 innerkantonalen und mit 7 ausserkantonalen DAF-Organisationen. Alle 14 DAF-Organisationen hatten Leistungsvereinbarungen für alle drei DAF-Leistungsbereiche – die Vermittlung von Pflegeplätzen in Pflegefamilien, die sozialpädagogische Begleitung von Pflegeverhältnissen und die sozialpädagogische Begleitung von Pflegeverhältnissen von jungen Erwachsenen älter als 18 Jahre. Darüber hinaus sind mehrere ausserkantonale sowie eine innerkantonale DAF für Kinder mit Wohnsitz im Kanton Zürich tätig, mit denen der Kanton Zürich keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

Zuerst wird die geografische Verteilung der Pflegefamilien im Kanton Zürich aufgezeigt. Die Zuordnung erfolgt über die Postleitzahl, die dann dem entsprechenden Bezirk im Kanton Zürich zugeordnet wird. Die ausserkantonalen Pflegefamilien sind somit nicht berücksichtigt.

Erneut ist eine Darstellung relativ zur 0–17-jährigen Bevölkerung im jeweiligen Bezirk gewählt.

Das Ergebnis zeigt Abbildung 11. Abbildung 12 auf der folgenden Seite stellt die Information mittels einer geographischen Karte dar.

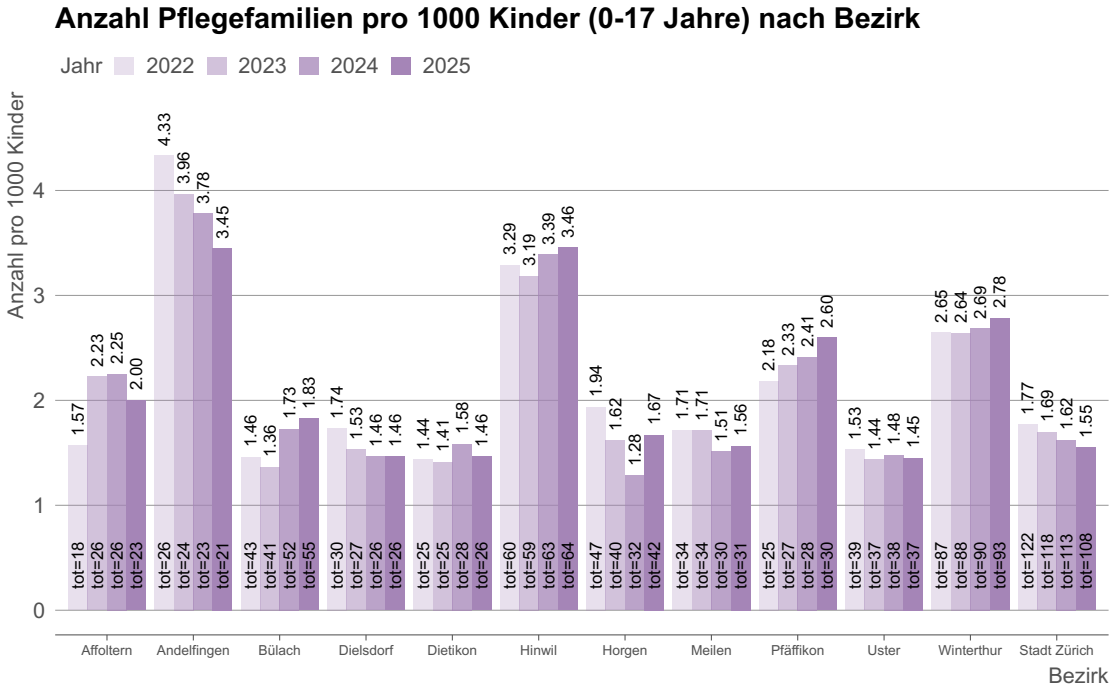

Abb. 11: Familienpflege – Anzahl Pflegefamilien pro 1000 Personen im Alter 0–17 Jahre, nach Bezirk.

Anzahl Pflegefamilien pro 1000 Kinder (0-17 Jahre) nach Bezirk

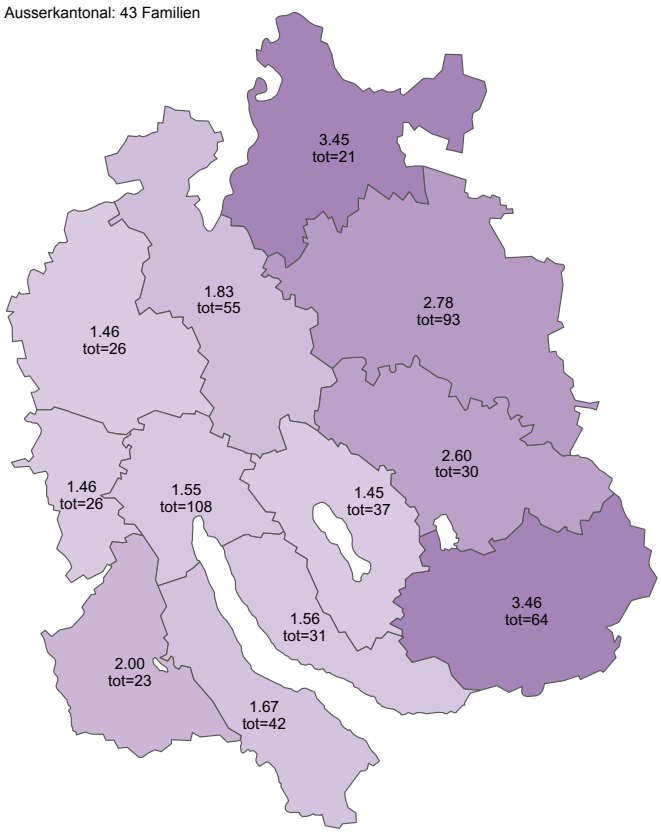

Abb. 12: Familienpflege – Geographische Verteilung der Pflege- und Fachpflegefamilien im Kanton Zürich.

Zum Angebot zählen zudem Familien im AJB-Pool, die aktiv für die Aufnahme eines Pflegeverhältnisses bereit sind. Im Jahr 2025 wurden 9 Pflegeverhältnisse aus dem AJB-Pool vermittelt. Im Vorjahr waren es 13 Pflegeverhältnisse.

4.2 Nutzung

4.2.1 Eintritte

Im Jahr 2025 gab es 153 Eintritte in bewilligungspflichtige Pflegeverhältnisse (74 männlich, 78 weiblich, 1 divers). 50 Klientinnen und Klienten traten in ein verwandtschaftliches Pflegeverhältnis ein, 92 in ein nicht verwandtschaftliches. In 11 Fällen war der Status unbekannt.

Abbildung 13 zeigt die Altersverteilung dieser 153 Eintritte.

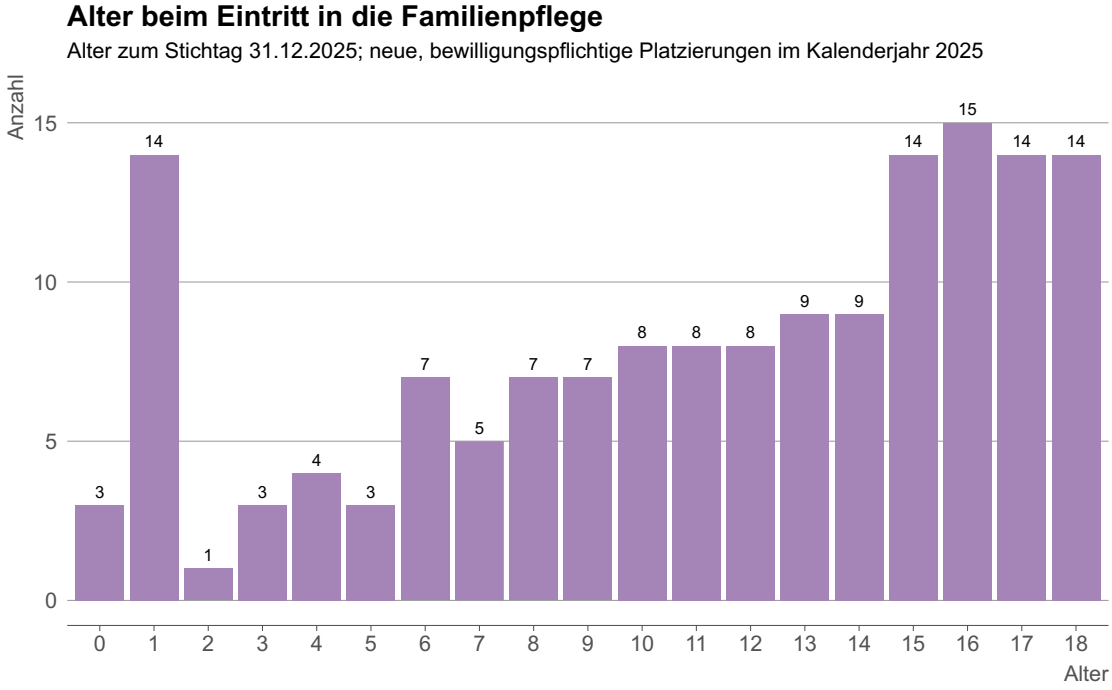

Abb. 13: Familienpflege – Eintritte nach Lebensalter, 2025.

Das Alter beim Eintritt lässt sich auch im Jahresvergleich zeigen.

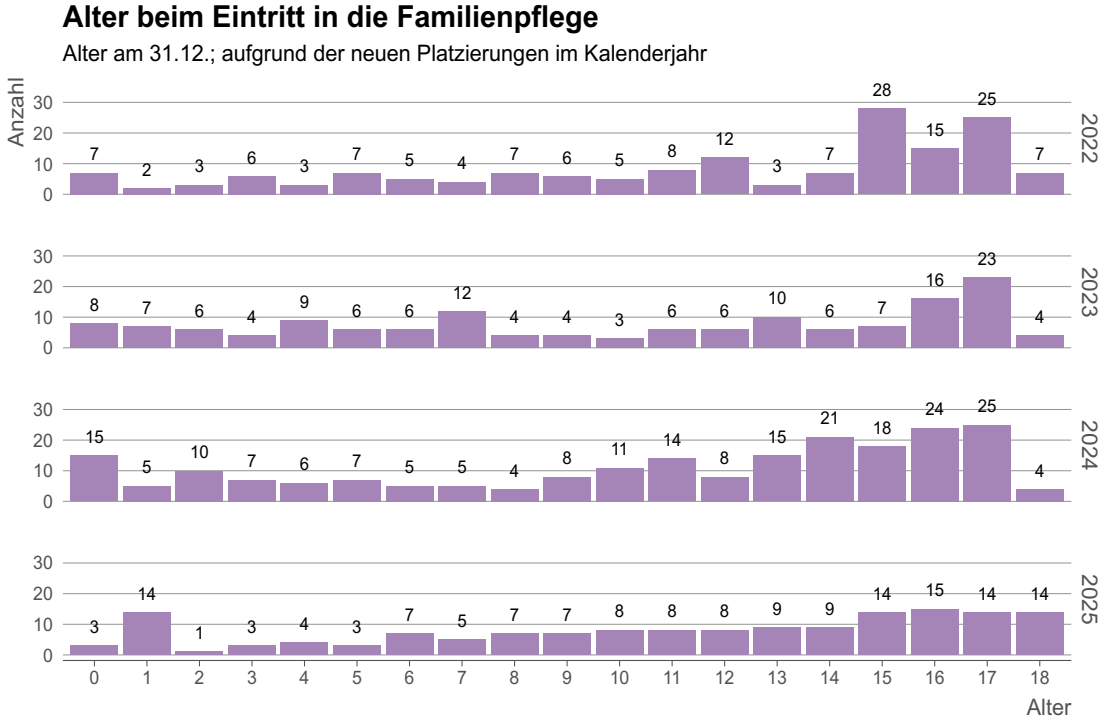

Abb. 14: Familienpflege – Eintritt nach Lebensalter, 2022 bis 2025.

4.2.2 Anzahl der Pflegeverhältnisse und Art der Platzierung

Im Jahr 2025 gab es 930 bewilligungspflichtige Pflegeverhältnisse in Zürcher Pflegefamilien. In dieser Zahl sind auch Pflegeverhältnisse enthalten, die im Laufe des Jahres 2025 beendet wurden, das heisst es ist das gesamte Jahr abgebildet (kein Stichtag). In 402 Fällen war die Platzierung verwandtschaftlich, in 515 Fällen nicht verwandtschaftlich. In 13 Fällen fehlt die Information.

Diese Zahlen lassen sich auch für die Jahre 2022, 2023 und 2024 sowie für ausserkantonale Platzierungen ermitteln und im Überblick darstellen. Abbildung 15 zeigt dies mit den bestverfügbaren Daten. Die deutlich tieferen Zahlen 2022 dürften eine Folge veränderter Datenerfassungen beim Inkrafttreten des KJG sein.

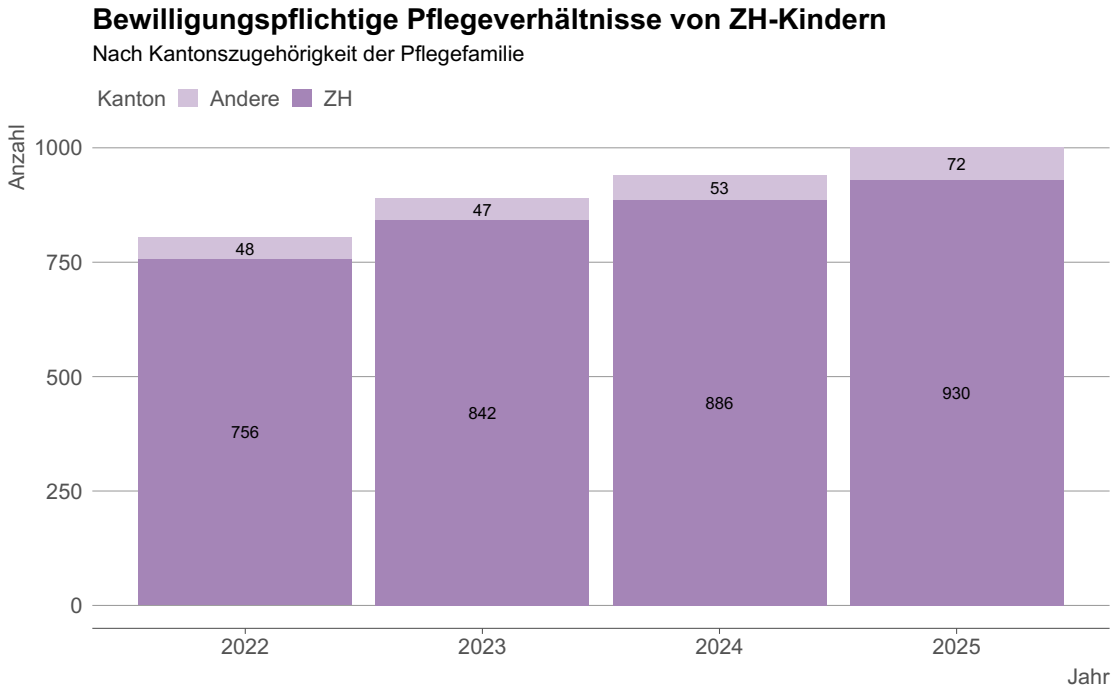

Abb. 15: Familienpflege – Anzahl der Platzierungen nach Jahr und Verwandtschaftlichkeit.

Bei der Art der Platzierung kann weiter unterschieden werden nach Dauerplatzierung, Entlastungsplatzierung, Kontaktfamilienplatzierung, Kurzzeitplatzierung, Notfallplatzierung, Übergangsplatzierung und Time-Out. Dies zeigt Abbildung 16, aufgeschlüsselt nach Jahr.

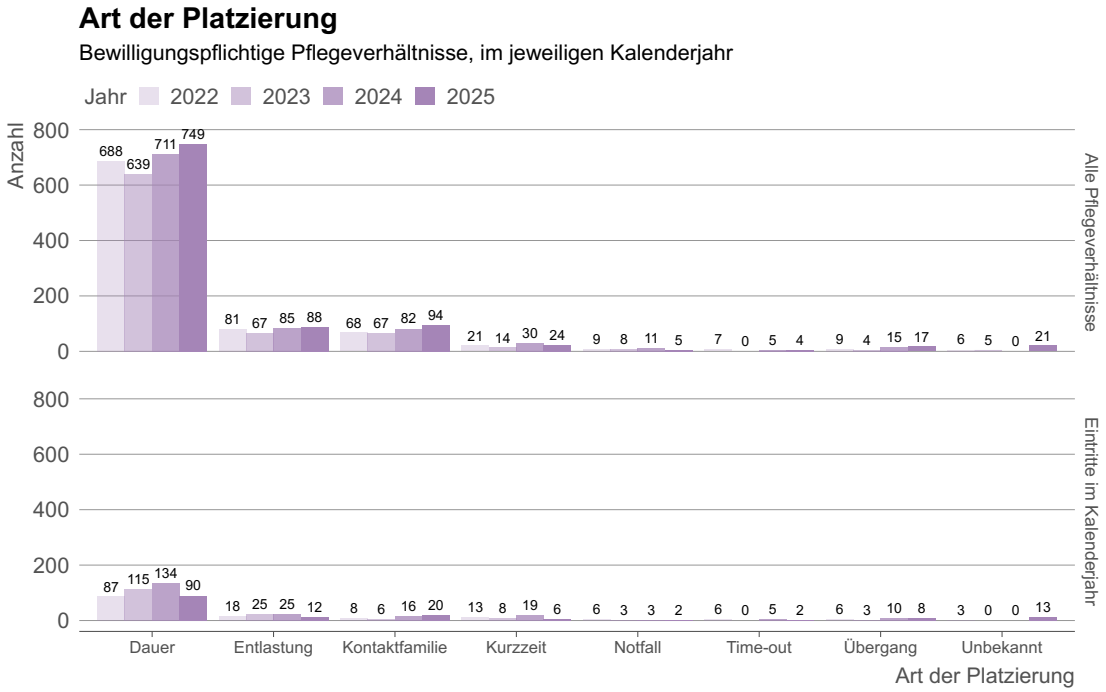

Abb. 16: Familienpflege – Anzahl Pflegeverhältnisse nach Jahr und Art der Platzierung.

4.2.3 Platzierungsquote

Die Platzierungsquote in der Familienpflege setzt die Anzahl der Klientinnen und Klienten aus dem Kanton Zürich, deren Unterbringung in einer Pflegefamilie abgegolten wird, ins Verhältnis zur 0–17-jährigen Wohnbevölkerung. Gezählt werden also nur Personen mit einer Kostenübernahmegarantie (KÜG). Für die Zuordnung zu den Bezirken wird die Postleitzahl verwendet, die allerdings in einigen Fällen fehlt oder zivilrechtliche Wohnsitze ausserhalb des Kantons Zürich betrifft.

Die folgende Darstellung (Abbildung 17) umfasst 755 Klientinnen und Klienten. Diese Zahl liegt deutlich unter den 930 Pflegeverhältnissen aus Kapitel 4.2.2. Das liegt hauptsächlich daran, dass auf eine Person teils mehrere Pflegeverhältnisse entfallen, die hier nur einmal gezählt werden.

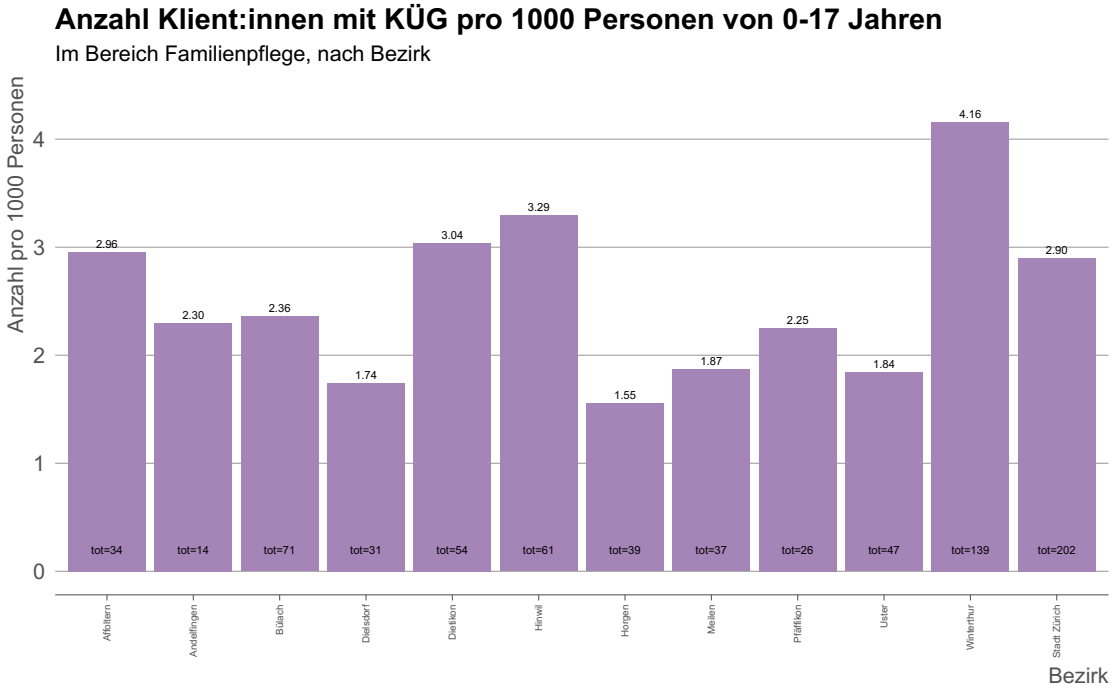

Abb. 17: Familienpflege – Platzierungsquote 2025, relativ zur Bevölkerung 0–17 Jahre.

4.2.4 Austritte und Dauer der beendeten Pflegeverhältnisse

Insgesamt gab es 284 Austritte resp. Beendigungen von Pflegeverhältnissen in der Familienpflege im Jahr 2025. Geordnet nach der Platzierungsart – Dauerplatzierung, Entlastungsplatzierung, Kontaktfamilienplatzierung, Kurzzeitplatzierung, Notfallplatzierung und Time-out – ergibt sich Abbildung 18: Sie zeigt die Dauer (in Jahren) der Pflegeverhältnisse, die im Jahr 2025 beendet wurden, und umfasst 269 der 284 Austritte resp. Beendigungen. Für 15 Pflegeverhältnisse fehlen die Angaben.

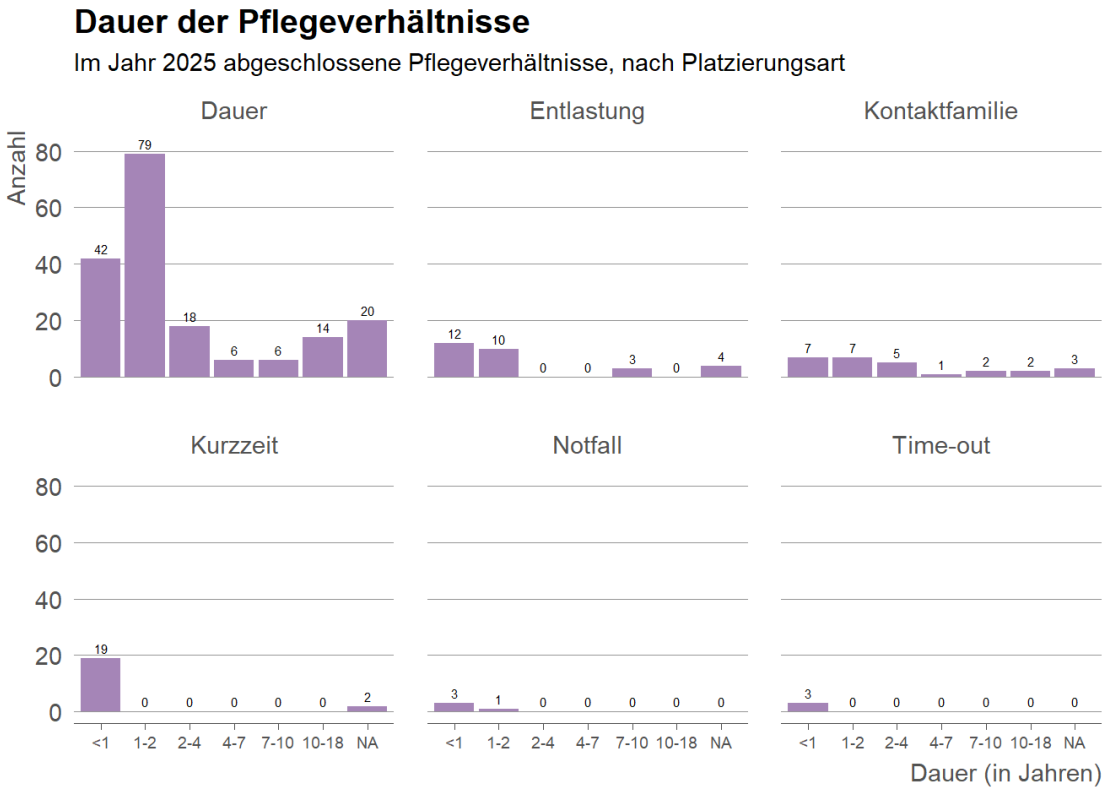

Abb. 18: Familienpflege – Dauer der abgeschlossenen Pflegeverhältnisse, nach Platzierungsart.

Schliesslich kann noch die Altersstruktur bei der Beendigung des Pflegeverhältnisses im Jahr 2025 ausgewertet werden. Die gehäuften Austritte im Alter von 18 Jahren sind mit dem Erreichen der Volljährigkeit begründbar.

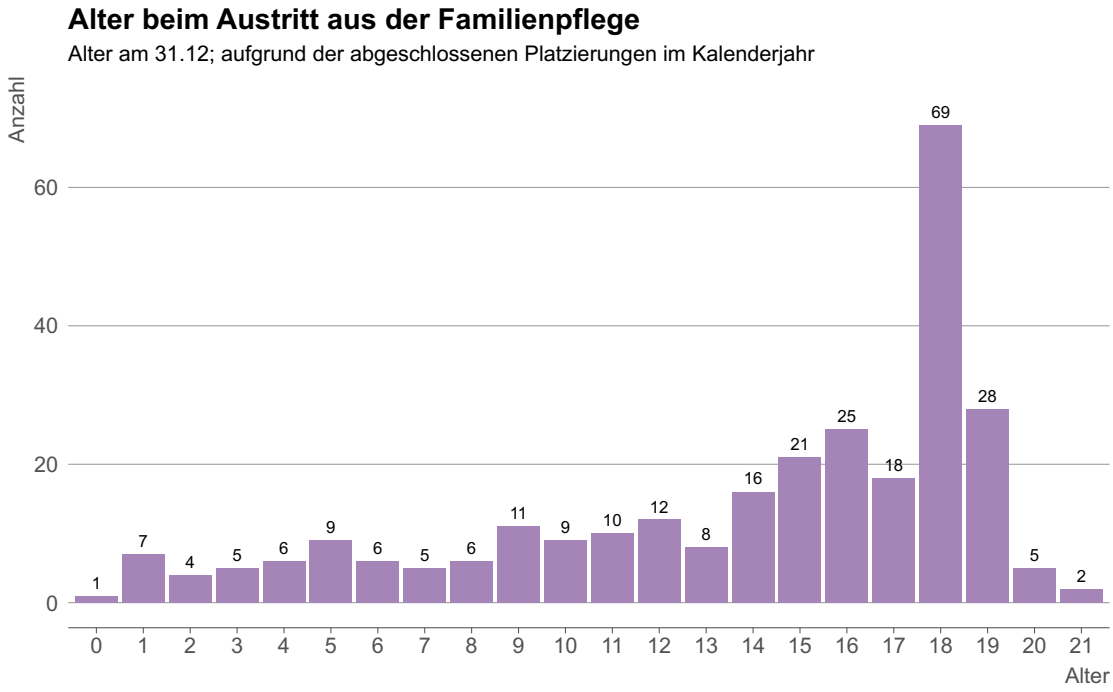

Abb. 19: Familienpflege – Altersverteilung der Austritte 2025.

4.2.5 Begleitung von Pflegeverhältnissen in der Familienpflege (DAF)

Pflegefamilien können sich durch Anbietende von Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege (DAF) unterstützen lassen. Die Auswertung zu dieser Begleitung von Pflegeverhältnissen in der Familienpflege basiert auf den Daten zu den Kostenübernahmegarantien (KÜG). Für DAF wurden die Leistungsbereiche «Sozialpädagogische Begleitung von Pflegeverhältnissen» und «Sozialpädagogische Begleitung von Pflegeverhältnissen ü18» aus den KÜG-Daten gefiltert. Gezählt sind (mittels eines eindeutigen Identifikators) alle Klientinnen und Klienten, welche im entsprechenden Jahr mindestens eine aktive und erteilte KÜG im Bereich dieser DAF-Leistungen hatten. Die Vermittlung von Pflegeplätzen durch DAF-Organisationen ist nicht berücksichtigt.

Die Anzahl Klientinnen und Klienten mit diesen DAF-Leistungen zeigt Abbildung 20.

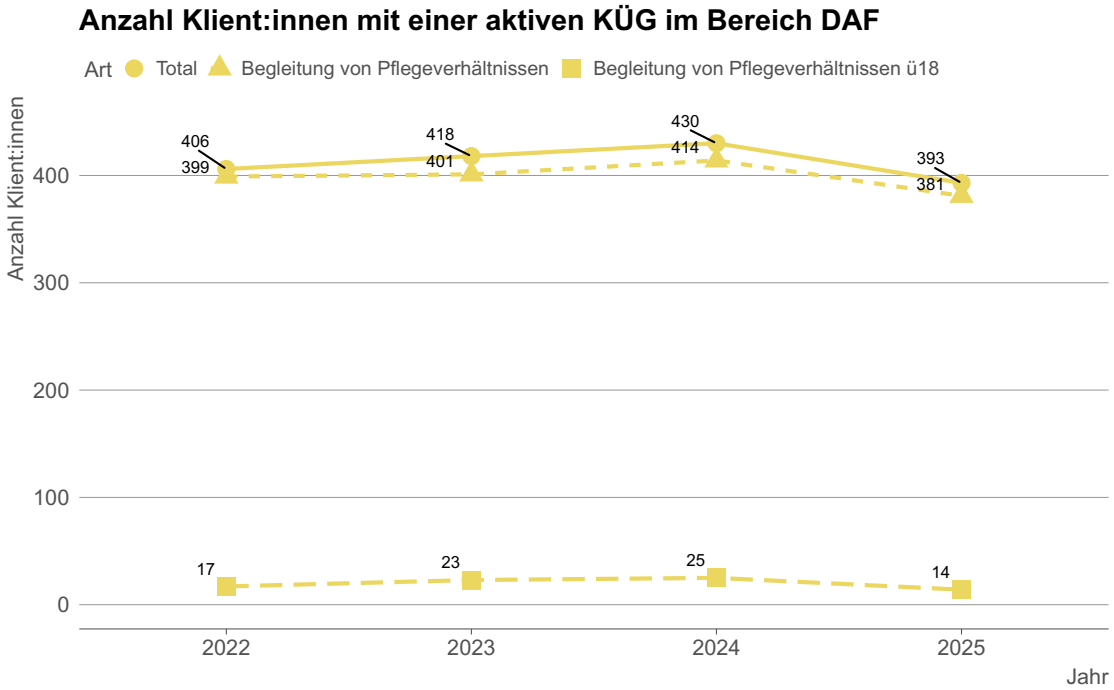

Abb. 20: Familienpflege – Anzahl Klient:innen mit einer KÜG für DAF-Leistungen, nach Jahr.

Setzt man dies ins Verhältnis zu den in Kapitel 4.2.3 genannten 755 Kindern und Jugendlichen, die sich 2025 in einer Pflegefamilie befanden, so waren 393 oder 52,0 % von ihnen durch DAF-Leistungen begleitet.

5 Heimpflege

Die Heimpflege umfasst die Kinder- und Jugendheime und den Wohnbereich der Schulheime. Heimpflege-Anbietende benötigen eine Bewilligung gemäss PAVO/KJG und der Kanton nimmt die Aufsicht wahr (§§ 16–20 KJV). Bewilligungspflichtig ist, wer als Leistungsanbietender gleichzeitig mehr als fünf Leistungsbeziehende aufnimmt und das für mehr als 60 Stunden pro Woche oder für mehr als 3 Nächte pro Woche.

Das Angebot der Heimpflege besteht aus zwei Leistungsbereichen, dem betreuten Wohnen und dem begleiteten Wohnen (§ 9 KJV). Während das betreute Wohnen eine vollzeitliche Betreuung, Unterstützung und Förderung der leistungsbeziehenden Person bedeutet, sind beim begleiteten Wohnen die Leistungsbeziehenden in verhältnismässig grossem Umfang selbstständig und eigenverantwortlich. Solche begleiteten Wohnverhältnisse finden sich insbesondere dort, wo Jugendliche eine berufliche Grundbildung erwerben oder bereits einer Arbeit nachgehen. Die Heime können dem betreuten Wohnen zusätzliche Leistungen angliedern. Es sind dies die agogisch gestaltete Beschäftigung, die agogisch gestaltete Bildung in beruflicher Praxis und das Tageswohnen (§ 9 Abs. 2 KJV). Die beiden erstgenannten Leistungen zielen dabei auf leistungsbeziehende Personen, zumeist sind es Jugendliche, die einen intensiven Unterstützungsbedarf haben. Darum setzen sie immer eine andere ergänzende Hilfe zur Erziehung voraus, können also nicht losgelöst davon erbracht werden. Beim Tageswohnen wird das Kind oder der Jugendliche in einer Tagesstruktur unterstützt und betreut, kann aber in der Herkunftsfamilie oder in einer Pflegefamilie übernachten.

Die Datensituation zur Heimpflege präsentierte sich aufgrund des Systemwechsels, den die Einführung des neuen Kinder- und Jugendheimgesetzes mit sich brachte, unvollständig und teilweise uneinheitlich – darauf wurde im Datenbericht 2022 seinerzeit hingewiesen. Inzwischen sind, auch rückwirkend, weitere Verbesserungen vorgenommen worden. Da nach und nach die verbesserten Datengrundlagen verwendet werden, und zwar auch dann, wenn Aussagen über die Jahre 2022, 2023 und 2024 gemacht werden, kann es zu Abweichungen von den Angaben in den Datenberichten 2022, 2023 und 2024 kommen.

Die Heimpflege ist bereits vor Inkrafttreten des KJG Gegenstand der Berichterstattung gewesen. Es liegen Daten zur stationären Kinder- und Jugendhilfe vor, die teils bis ins Jahr 1995 zurückreichen und aufbereitet sind. Mit dem KJG hat sich die Zuordnung der Heime zum Leistungsangebot verändert. Auch werden nicht – wie früher – Plätze bestellt, sondern Tage. Infolgedessen lässt sich die frühere Datenreihe nicht direkt fortsetzen.

5.1 Angebot

5.1.1 Heimplätze

Abbildung 21 gibt zunächst einen Überblick über das Angebot in der Heimpflege. Dargestellt ist die Anzahl der Geschäftsbereiche je Leistungsart. Ein Geschäftsbereich ist definiert als jede Leistungsart, in dem eine Trägerschaft für die betreffende Leistung über eine Leistungsvereinbarung verfügt. Eine Trägerschaft kann mehrere Leistungen anbieten – einige decken alle fünf Leistungsarten ab –, sie wird dann in jeder dieser Leistungsarten je einmal gezählt.

Die früheren Datenberichte zählten mehrere Standorte derselben Geschäftsbereiche einer Trägerschaft als eigene Geschäftsbereiche. Die ausgewiesenen Zahlen fielen deshalb höher aus. Neu wird nicht mehr der Standort, sondern nur die Anzahl der Trägerschaften bzw. Geschäftsbereiche gezählt. Die Werte liegen deshalb niedriger als in den Vorjahren. Dies ist eine Folge der veränderten Zählweise und bedeutet keine Veränderung der Angebotslandschaft, wie Abbildung 21 zeigt.

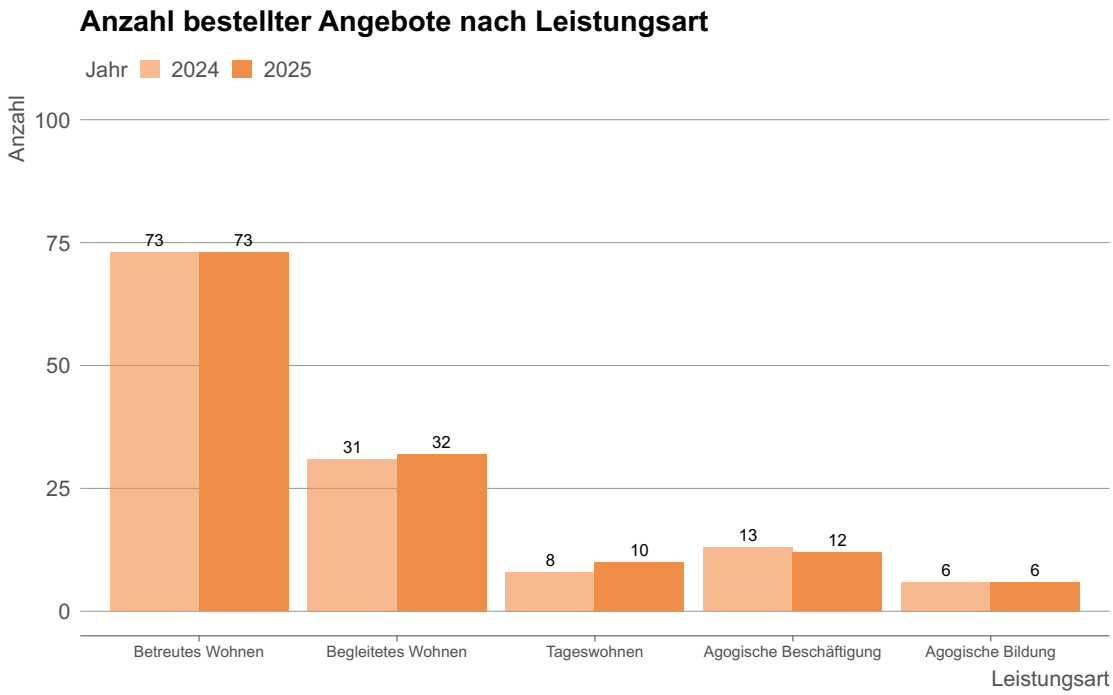

Abb. 21: Heimpflege – Anzahl Geschäftsbereiche nach Leistungsart.

Für die folgende Darstellung der geographischen Verteilung der Heime wurden deren Daten auf Ebene der Postleitzahlen mit Koordinaten ergänzt. Verwendet wurde das amtliche Ortschaftenverzeichnis (Daten vom 2. Mai 2025). Die ermittelten Standorte der Heime sind nicht exakt, da sie auf Postleitzahlen beruhen und nicht auf einer exakten Adresse. Zudem gibt es Einrichtungen, deren Standorte aus Schutzgründen nicht veröffentlicht sind. Für die Darstellung mussten übereinanderliegende Koordinaten mittels einer Zufallsstreuung leicht versetzt werden, damit sie in der Grafik unterscheidbar sind.

Es ergibt sich die folgende Karte – sie zeigt die Standorte der 73 Geschäftsbereiche mit Leistungsvereinbarung sowie 9 Heime ohne Leistungsvereinbarung (Abbildung 22). Da im Berichtszeitraum keine Angebote eröffnet oder geschlossen worden sind, ist sie unverändert gegenüber dem Datenbericht 2024.

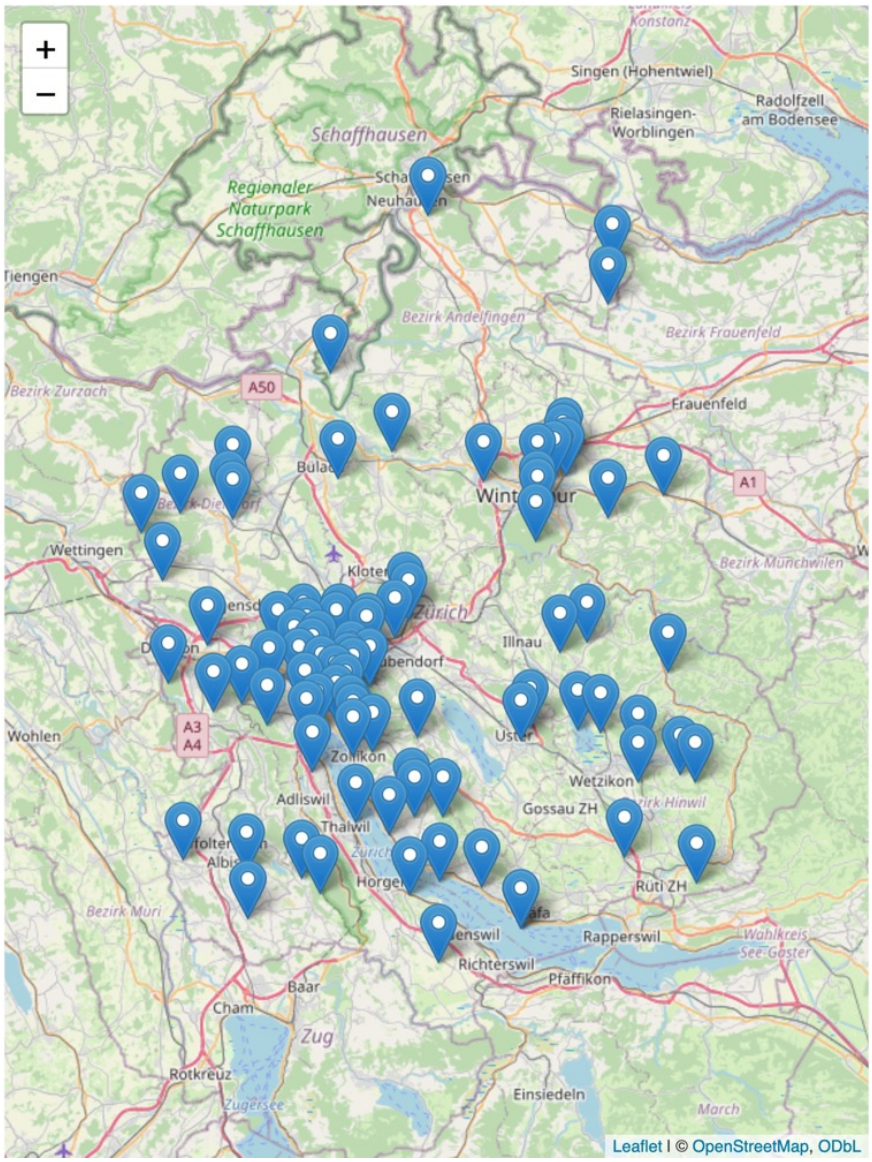

Abb. 22: Heimpflege – Örtliche Verteilung der Heimpflege-Angebote im Kanton Zürich.

Abbildung 23 zeigt demgegenüber die Anzahl der vom AJB bewilligten Plätze. Es sind alle Leistungsarten dargestellt. Aufgrund von Unterschieden in der Datenerhebung 2024 und 2025 kann es bei den ausgewiesenen Zahlen für 2022 und 2023 zu Abweichungen gegenüber diesen früheren Datenberichten kommen. Seit 2024 sind die Angaben jedoch bereinigt und stabil.

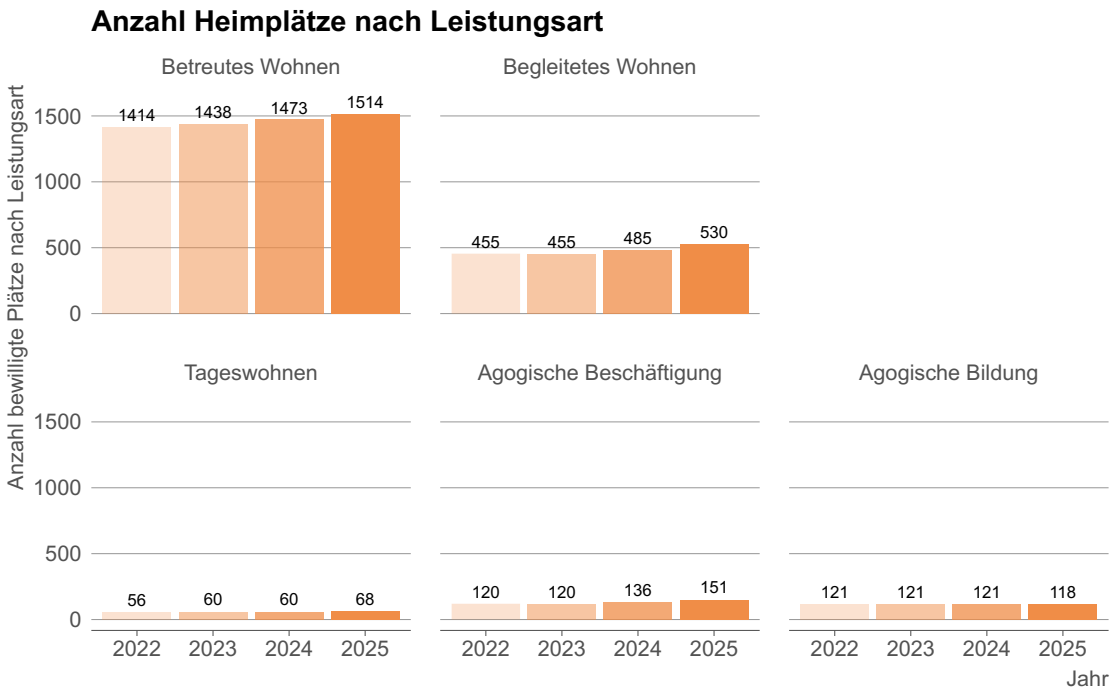

Abb. 23: Heimpflege – Entwicklung der Platzzahlen nach Leistungsart, 2022–2025.

Erneut kann zudem die Anzahl Plätze nach Leistungsart und Alter darstellt werden (wie erstmals 2024).

Tabelle 1: Heimpflege – Bewilligte Plätze 2024 und 2025 nach Leistungsart und Alter.

Bewilligte Plätze in der Heimpflege	Anzahl Plätze 2024		Anzahl Plätze 2025	
	nach Leistungs-art und Alter	total	nach Leistungs-art und Alter	total
Betreutes Wohnen				
Für 0- bis 25-Jährige	24		–	
Für 0- bis 16-Jährige	77		114	
Für 4- bis 25-Jährige	658	1’004	675	1’053
Für 4- bis 16-Jährige	217		237	
Für 16- bis 25 jährige	28		27	
Für 4- bis 25-Jährige mit Behinderung	189		122	
Für 4- bis 16-Jährige mit Behinderung	54	263	54	188
Für 4- bis 25-Jährige mit Behinderung, TWSG	14		6	
Für 4- bis 16-Jährige, TWSG	6		6	
Für 0- bis 16-Jährige, Notfallplätze	74		85	
Für 0- bis 16-Jährige, Notfall, Krise-Diagnose	6		14	
Für 4- bis 25-Jährige, Notfall, Krise-Diagnose	42	146	41	201
Für 4- bis 25-Jährige, Krise-Diagnose	24		53	
Für 16- bis 25-Jährige, mit Notfall	–		8	
Für Eltern mit Kind	48	60	60	72
Für Eltern mit Kind, Notfallplätze	12		12	
Anzahl Plätze Betreutes Wohnen		**1'473**		**1’514**
Begleitetes Wohnen				
Für 16- bis 25-Jährige	297	297	289	289
Für 4- bis 25-Jährige	109	109	144	144
Für 16- bis 25-Jährige mit Behinderung	10		10	
Für 4- bis 25-Jährige, Notfall, Krise-Diagnose	3	79	3	97
Für 0- bis 16-Jährige	–		12	
Für Eltern mit Kind	66		72	
Anzahl Plätze Begleitetes Wohnen		**485**		**530**
Tageswohnen				
Für 4- bis 25-Jährige	23		43	
Für 4- bis 16-Jährige	22		4	
Für 4- bis 25-Jährige mit Behinderung	4	60	4	62
Für 0- bis 16-Jährige, Notfallplätze	11		11	
Für Eltern mit Kind	–		6	
Anzahl Plätze Tageswohnen		**60**		**68**
Agogische Angebote				
Agogische Bildung in beruflicher Praxis		**121**		**118**
Agogische Beschäftigung		**136**		**151**
Gesamt		**2'275**		**2’381**

5.1.2 Platzangebot relativ zur Bevölkerung

Drückt man die Zahl der bewilligten Plätze in der Heimpflege als Anzahl Plätze pro 1'000 Personen im Alter von 0–17 Jahren aus, so sind es 7,7 in den Jahren 2022 und 2023, 7,9 im Jahr 2024 und 8,3 im Jahr 2025. Sie verteilen sich wie folgt (Abbildung 24).

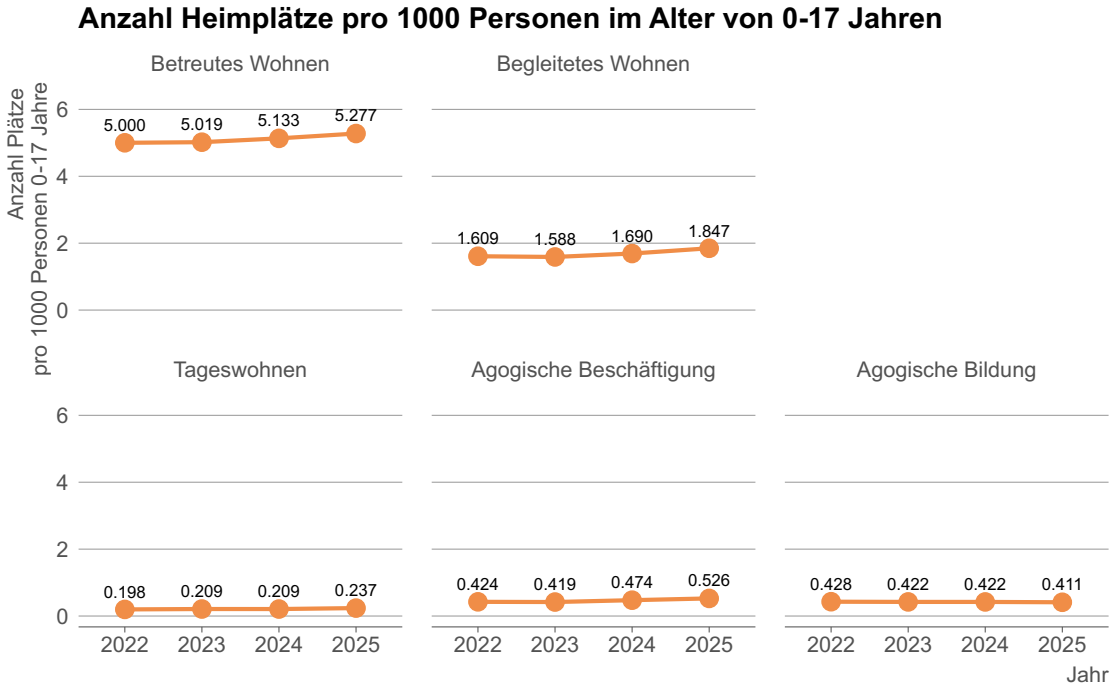

Abb. 24: Heimpflege – Anzahl der Plätze relativ zur Bevölkerung 0–17 Jahre, nach Leistungsart und Jahr.

5.2 Nutzung

Als Nächstes ist die Nutzung der Heimpflege darzustellen. Die Auswertung basiert auf mehreren Datenquellen: KÜG, Daten aus der Berichterstattung der Heime an das AJB (Leistungserfassung LEI) und Daten der Plattform für Heimerziehung des Bundesamtes für Justiz, Casadata.

5.2.1 Eintritte

Im Jahr 2025 sind gemäss Casadata 968 Eintritte in Heimpflegeverhältnisse zu verzeichnen (601 männlich, 354 weiblich, 13 divers); Kind-Eltern-Angebote sind enthalten. Die Altersverteilung hat sich über die Jahre 2023, 2024 und 2025 nur wenig verändert, wie Abbildung 25 zeigt.

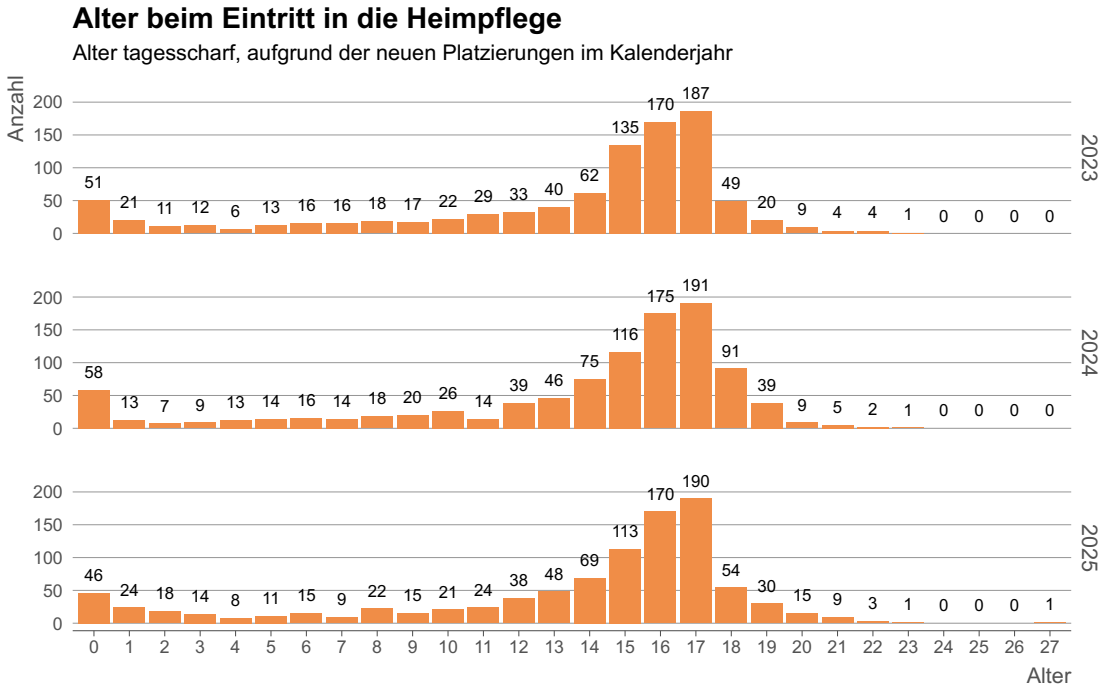

Abb. 25: Heimpflege – Altersverteilung beim Eintritt 2023, 2024 und 2025.

Die Gründe für den Eintritt sind in Casadata mit Freitext erfasst, wobei bis zu drei Eintrittsgründe festgehalten werden können. Tabelle 2 zeigt eine Zusammenstellung der erstgenannten Gründe.

Tabelle 2: Heimpflege – Eintrittsgründe 2025.

Eintrittsgrund	Anzahl	Eintrittsgrund	Anzahl
Erziehungsprobleme	385	Sinnes-/ Körperbehinderung	31
Familiäre Konflikte	232	Selbstgefährdung	25
Schulische od. Ausbildungsprobleme	117	Psychiatrische Diagnosen	21
Abwesenheit/ Krankheit der Eltern	43	Delinquenz/ dissoziales Verhalten	17
Unbekannt	38	Fremdgefährdung	16
Fehlendes soziales Netz	37	Vernachlässigung/ Misshandlung	6

5.2.2 Austritte

Im Jahr 2025 gab es 846 Austritte aus Heimpflegeverhältnissen (485 männlich, 352 weiblich, 9 divers). Die Altersverteilung zeigt Abbildung 26. Auch sie ist für 2023, 2024 und 2025 kaum verändert.

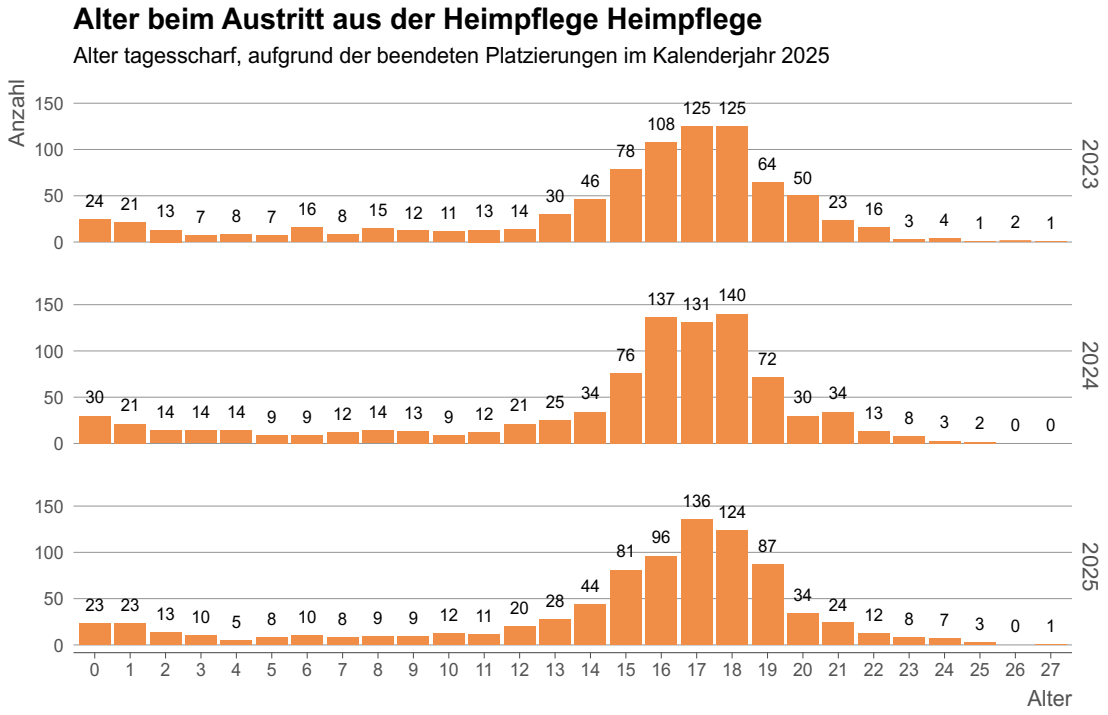

Abb. 26: Heimpflege – Altersverteilung beim Austritt 2023, 2024 und 2025.

Von den 846 Austritten waren 464 reguläre Austritte, 213 irreguläre, 169 nicht definiert. Die Gründe für die 213 irregulären Austritte sind in Tabelle 3 dargestellt (vereinfachte Form).

Tabelle 3: Heimpflege – Gründe für irreguläre Austritte 2025.

Grund für irregulären Austritt	Anzahl
Abbruch durch Institution	104
Abbruch durch Klient:in	43
Abbruch durch Eltern	22
Abbruch durch Zuweisende	27
Anderes	17
Total	213

Die soziale Situation nach Austritt stellt sich für 2025 nach Datenlage wie folgt dar.

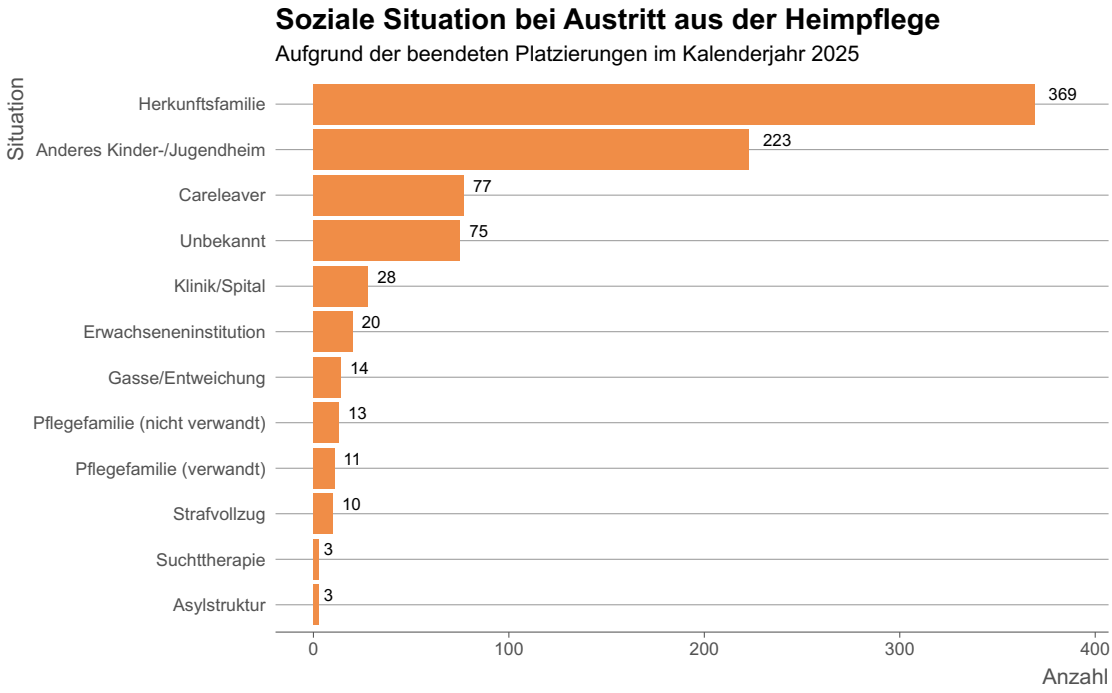

Abb. 27: Heimpflege – Soziale Situation nach dem Austritt (Balkendiagramm), 2025.

Sie kann zudem prozentual angegeben werden, auch für die Jahre 2023 und 2024. Dies zeigt Tabelle 4.

Tabelle 4: Heimpflege – Soziale Situation nach Austritt, prozentual, für die Jahre 2023–2025.

Soziale Situation nach Austritt	2023	2024	2025
Herkunftsfamilie	38,9 %	44,3 %	43,6 %
Anderes Kinder-/Jugendheim	19,6 %	22,3 %	26,4 %
Careleaver	8,3 %	9,7 %	9,1 %
Unbekannt	19,6 %	10,0 %	8,9 %
Klinik/Spital	2,8 %	3,5 %	3,3 %
Erwachseneninstitution	1,1 %	1,2 %	2,4 %
Gasse/Entweichung	0,0 %	0,4 %	1,7 %
Pflegefamilie (nicht verwandt)	4,4 %	3,5 %	1,5 %
Pflegefamilie (verwandt)	2,0 %	2,3 %	1,3 %
Strafvollzug	1,5 %	2,0 %	1,2 %
Suchttherapie	0,1 %	0,6 %	0,4 %
Asylstruktur	1,5 %	0,2 %	0,4 %
Total	**100,0 %**	**100,0 %**	**100,0 %**
Anzahl (n)	845	897	846

Alternativ lässt sich die Information aus Abb. 27 für das Jahr 2025 zusammen mit der Leistungsart als Alluvial-Plot darstellen. Dies zeigt Abbildung 28.

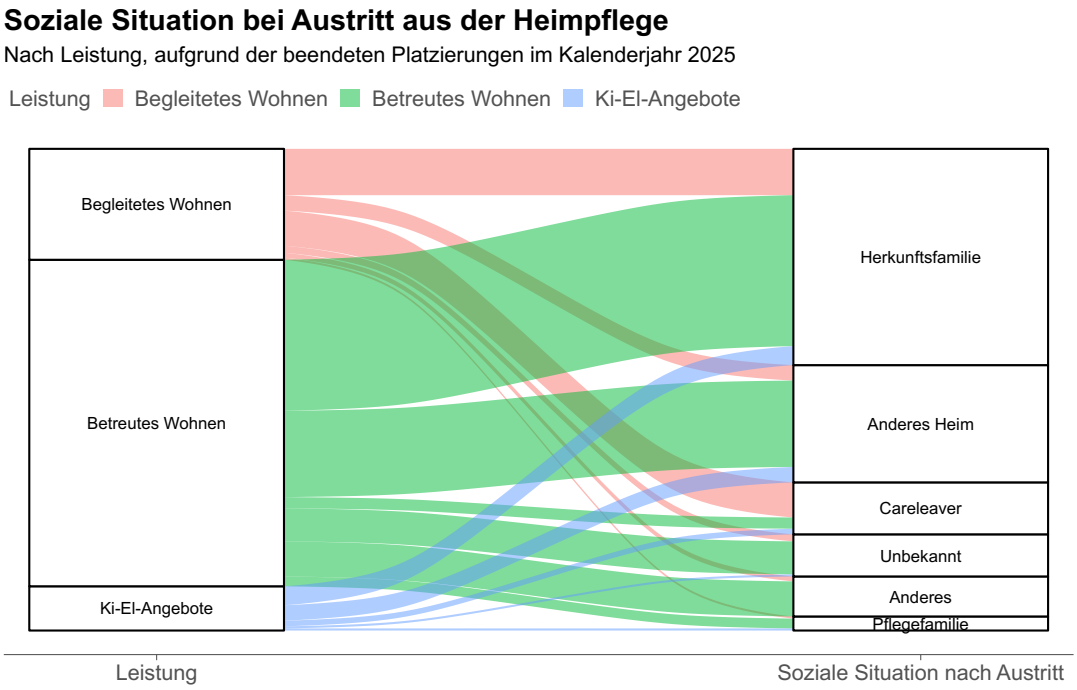

Abb. 28: Heimpflege – Soziale Situation nach dem Austritt (Alluvial-Plot), 2025.

5.2.3 Dauer des Heimpflegeverhältnisses

Anhand des Ein- und Austrittsdatums lässt sich die Dauer des Heimpflegeverhältnisses darstellen. Abbildung 29 zeigt dies im Überblick für diejenigen Pflegeverhältnisse, die 2025 beendet worden sind.

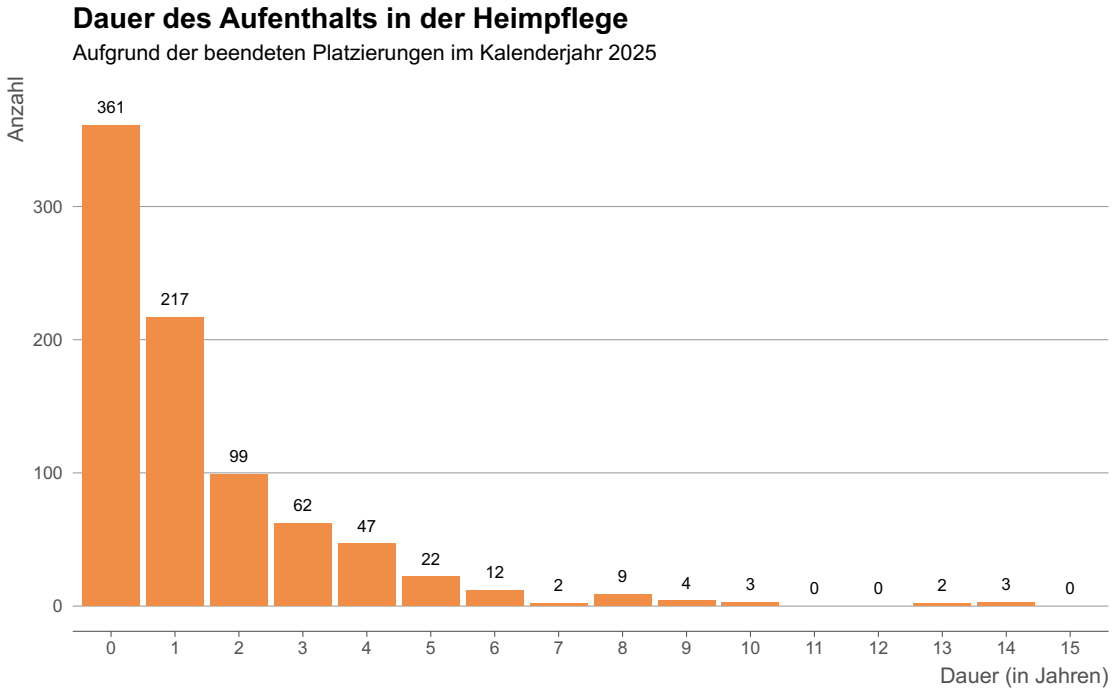

Abb. 29: Heimpflege – Dauer der in 2025 beendeten Heimpflegeverhältnisse, in Jahren.

Abbildung 30 zeigt die Dauer der Heimpflegeverhältnisse nach Leistungsbereich. Da die Laufzeit der agogischen Beschäftigung und Bildung nicht mit den anderen Angeboten vergleichbar ist, sind sie getrennt dargestellt.

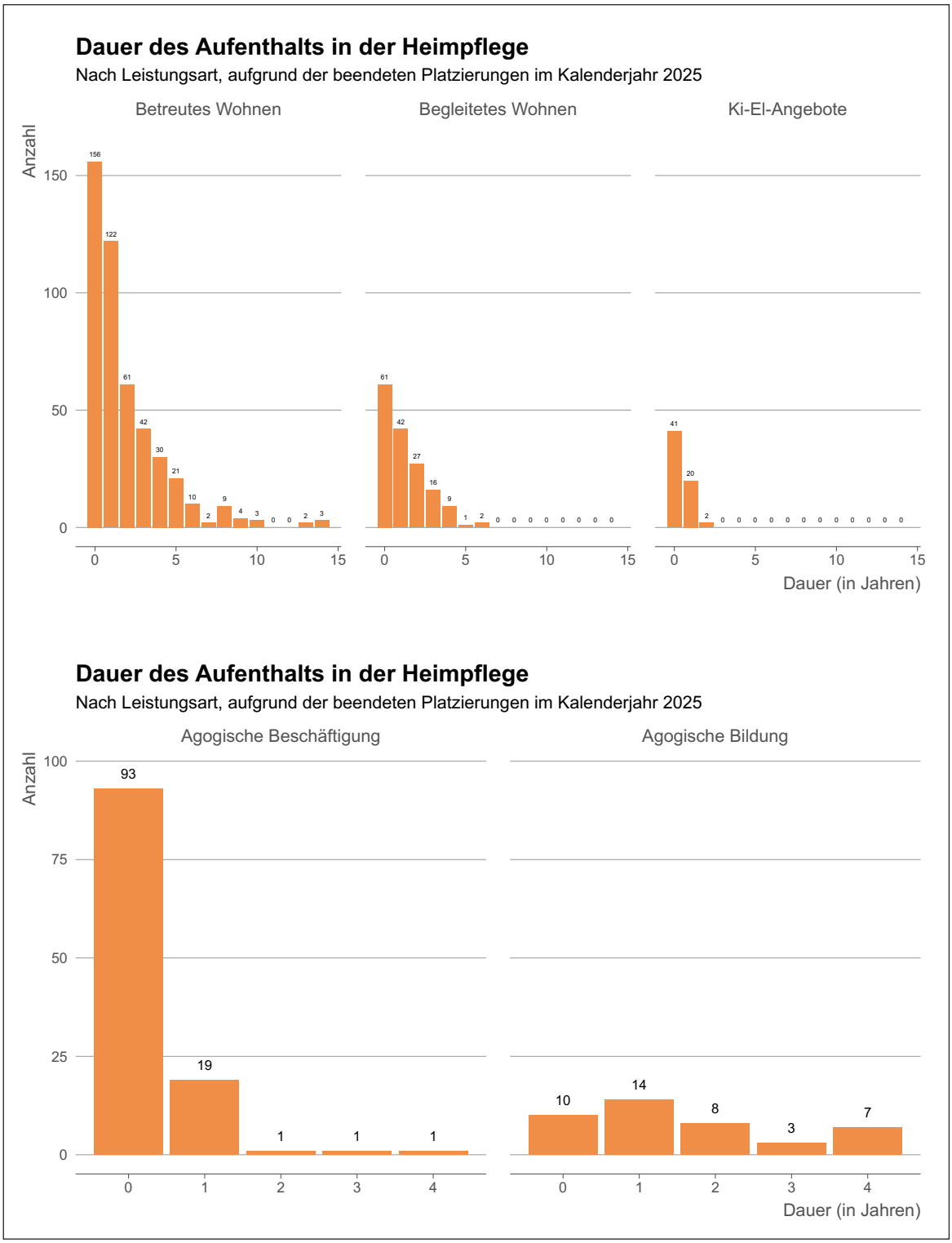

Abb. 30: Heimpflege – Dauer des Aufenthalts, nach Leistungsart.

5.2.4 Anzahl Klientinnen und Klienten in der Heimpflege

Nach den Eintritten und Austritten wird nun die Gesamtzahl der Klientinnen und Klienten dargestellt, die im Jahr 2025 Kostenübernahmegarantien für Heimpflegeleistungen hatten (Abbildung 31). Gezählt sind die Klientinnen und Klienten mit Wohnsitz im Kanton Zürich, welche im entsprechenden Jahr eine aktive KÜG in der entsprechenden Leistungsart hatten, unabhängig vom Ort des Leistungsbezuges. Wichtig für das Verständnis ist die Tatsache, dass pro Klientin oder Klient in einem Jahr mehrere KÜG für eine oder verschiedene Heimleistungen erfolgen können.

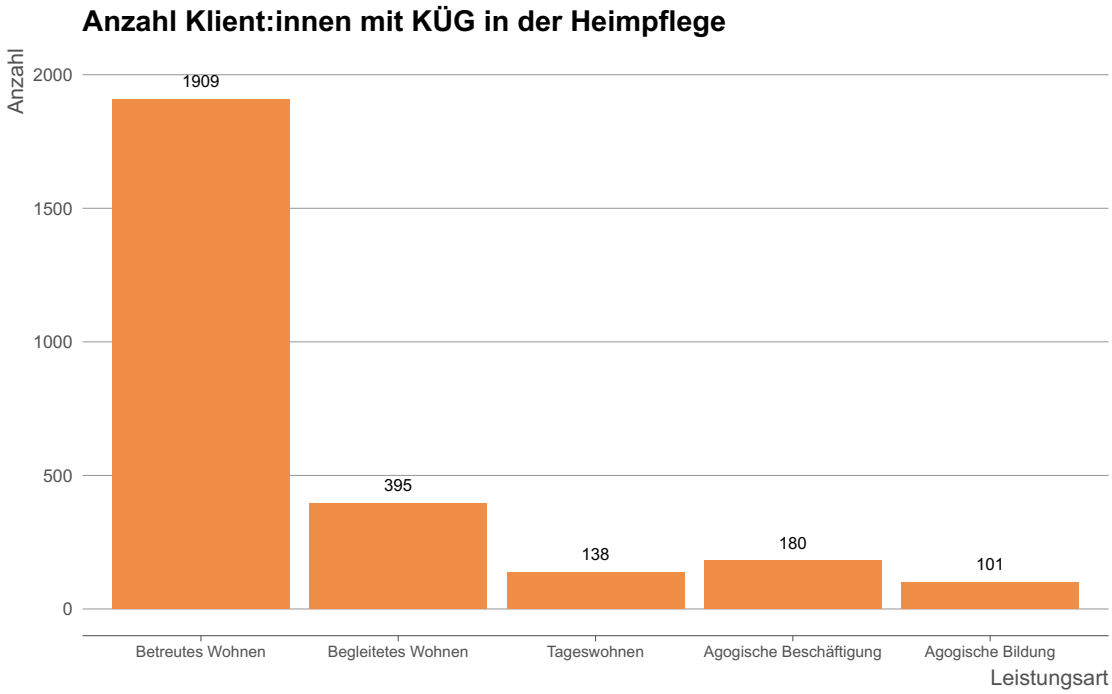

Abb. 31: Heimpflege – Anzahl Klient:innen 2025 mit mindestens einer KÜG, nach Leistungsart.

Es kann ausserdem die Anzahl der Kostenübernahmegarantien dargestellt werden, unterschieden nach solchen für Heimpflegeleistungen von Leistungserbringenden mit Leistungsvereinbarung, von Leistungserbringenden ohne Leistungsvereinbarung (inner- und ausserkantonal) und im Rahmen der IVSE (ausserkantonale Platzierung).

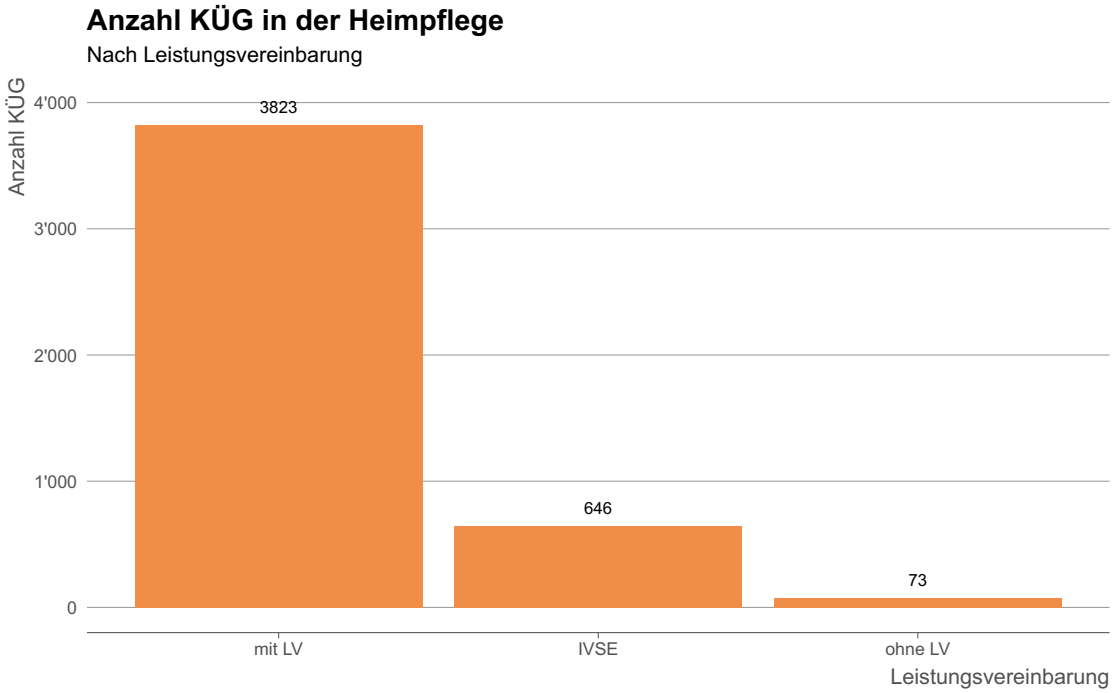

Abb. 32: Heimpflege – Anzahl KÜG 2025, mit und ohne Leistungsvereinbarung sowie ausserkantonal.

5.2.5 Platzierungsquote nach Bezirk

Abbildung 33 zeigt die Anzahl der Klientinnen und Klienten, die in Heimen untergebracht sind, im Verhältnis zur Bevölkerung im Alter von 0–17 Jahren im Kanton Zürich. Datengrundlage sind die KÜG. Die Darstellung erfolgt nach Bezirk (36 Einträge ohne Angabe der Bezirkszugehörigkeit sind entfernt).

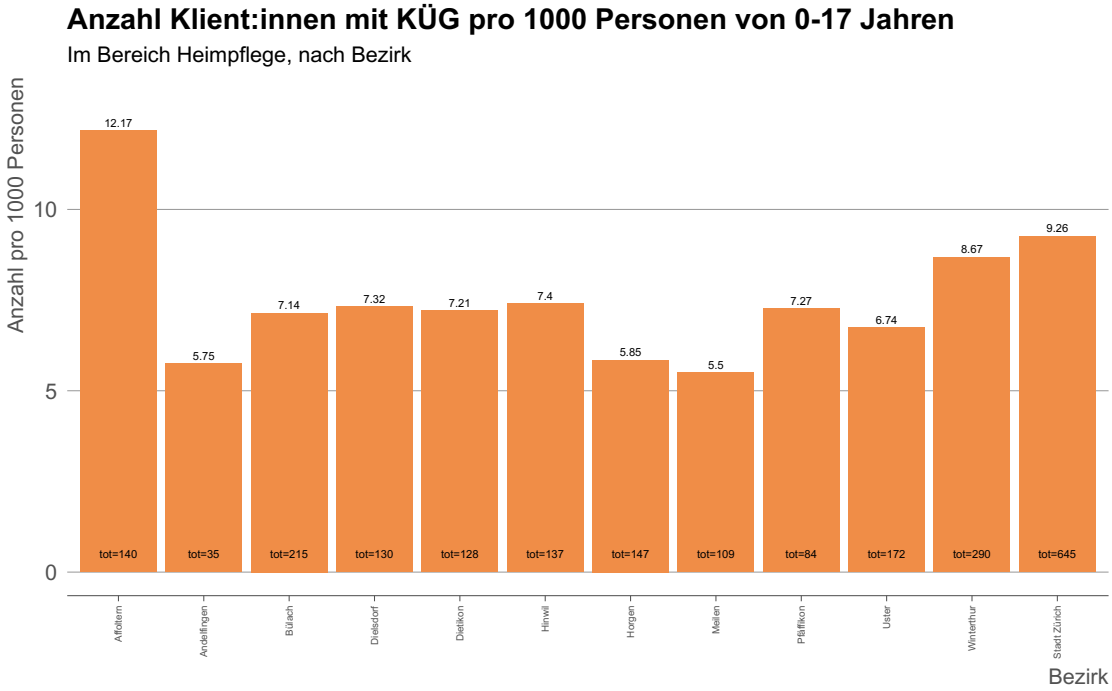

Abb. 33: Heimpflege – Anzahl der Klient:innen in der Heimpflege pro 1'000 Personen im Alter von 0–17 Jahren, nach Bezirk.

5.2.6 Alter nach Leistungsart

Dieselbe Datengrundlage wird nach Alter der platzierten Kinder und Jugendlichen ausgewertet. Somit werden sämtliche Klientinnen und Klienten gezählt, die im Jahr 2025 mindestens eine erteilte und gültige KÜG in der fraglichen Leistungsart hatten.

Die Auswertung zeigt die Altersverteilung zuerst im Total (Abb. 34) und dann aufgeschlüsselt nach Leistungsart, wobei eine Klientin resp. ein Klient in mehreren Leistungsarten gezählt sein kann – pro Leistungsart jedoch nur einmal (Abb. 35).

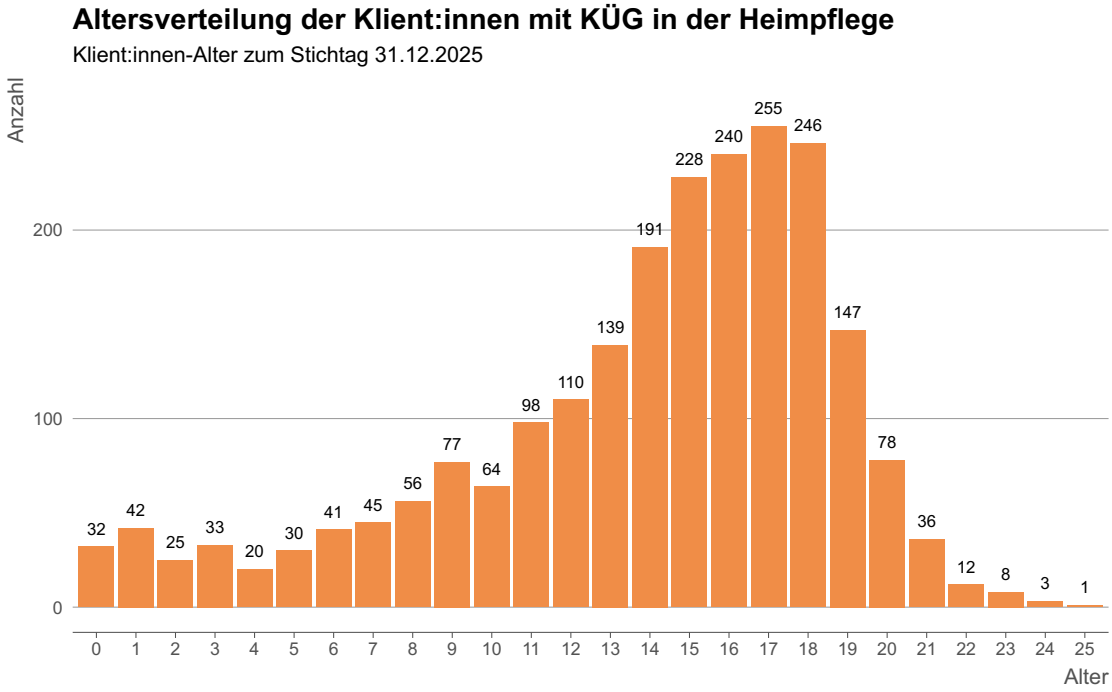

Abb. 34: Heimpflege – Altersverteilung der Klient:innen mit mindestens einer KÜG.

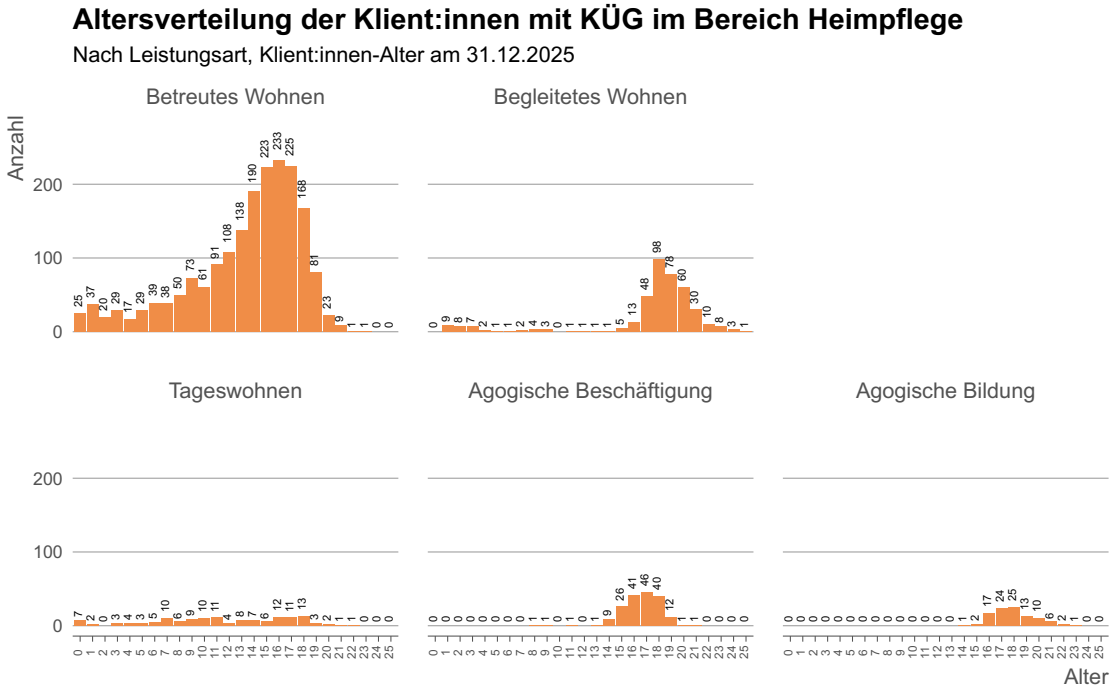

Abb. 35: Heimpflege – Anzahl Klient:innen nach Alter und Leistungsart.

Im Begleiteten Wohnen gibt es Kind-Eltern-Angebote, weshalb sich dort Klientinnen und Klienten mit jungem Alter finden.

Es gibt auch erteilte KÜG im Alter von mehr als 18 Jahren. Dabei handelt es sich um Verlängerungen bisheriger Aufenthalte (vgl. § 3 Abs. 2 KJG und § 5 Abs. 1 KJV).

5.2.7 Auslastung der Angebote

Die folgende Abbildung 36 zeigt die bestellten und genutzten Tage in der Heimpflege nach Leistungsbereich. Berücksichtigt sind nur die Heime, die eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton geschlossen haben. Die genutzten Tage stammen aus der Leistungserfassung dieser Kinder- und Jugendheime und beziehen sich auf Personen aus dem Kanton Zürich (ohne ausserkantonale).

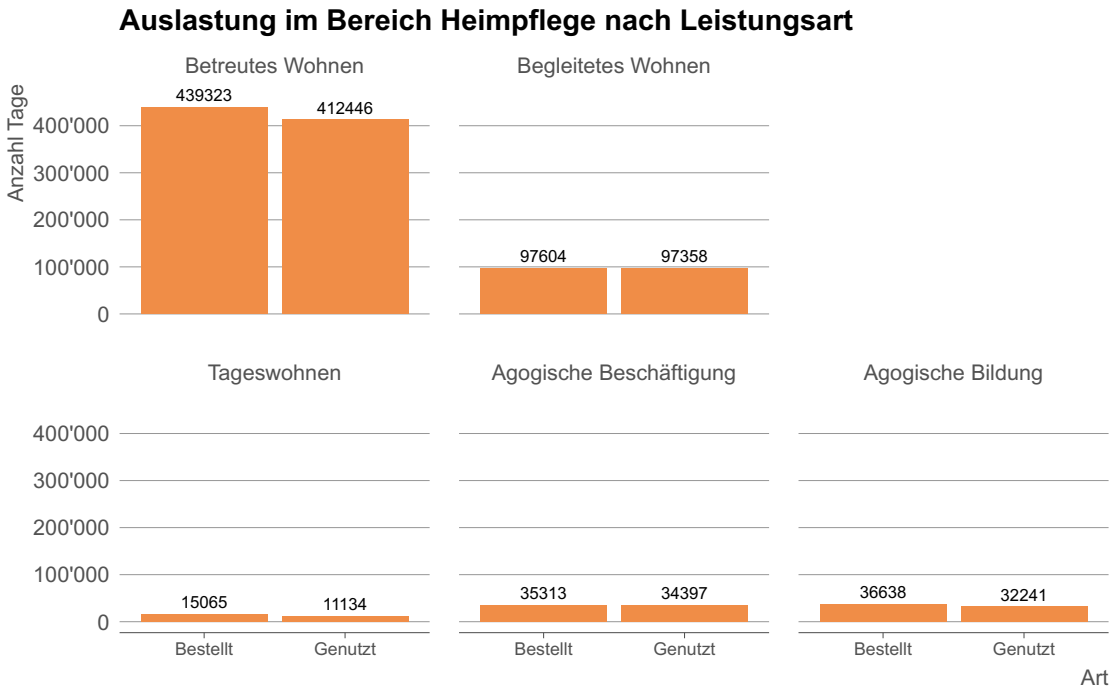

Abb. 36: Heimpflege – Bestellte und genutzte Betreuungstage nach Leistungsbereich.

5.2.8 Nutzungstage nach Zuweisungsgrundlage

Die Zuweisung zur Heimpflege kann auf unterschiedlichen Wegen erfolgen. Die diesbezüglichen Daten sind in den Institutionen erfasst worden und ggf. nicht einheitlich. Abbildung 37 zeigt eine genauere Aufschlüsselung.

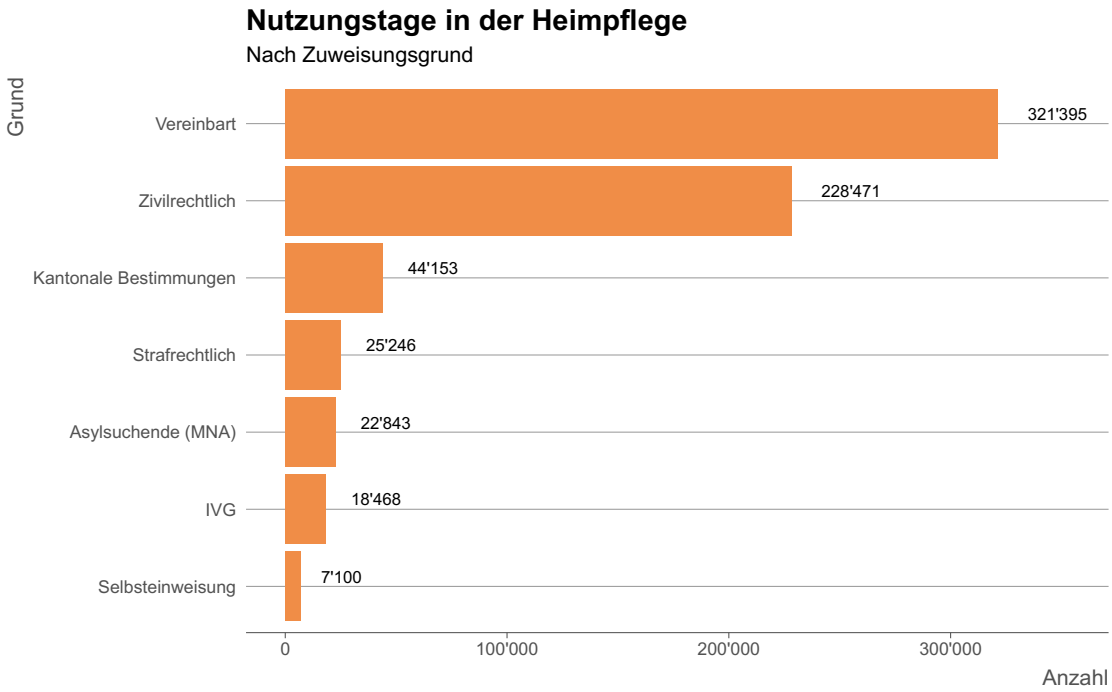

Abb. 37: Heimpflege – Nutzungstage nach Zuweisungsgrundlage.

5.2.9 Ausserkantonale Unterbringung

Im Jahr 2025 gab es 390 Zürcher Kinder und Jugendliche, die in den Kinder- und Jugendheimen anderer Kantone untergebracht waren.

Die Altersverteilung dieser Kinder und Jugendlichen ist wie folgt (Abbildung 38).

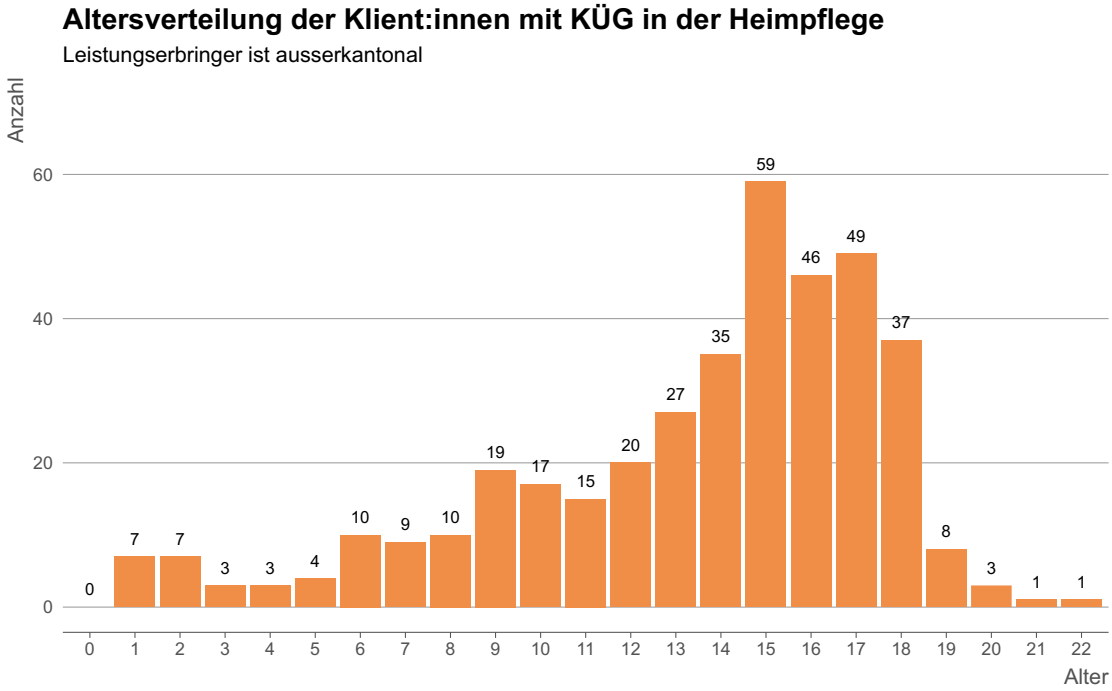

Abb. 38: Heimpflege – Altersverteilung der Zürcher Kinder, die 2025 in einem anderen Kanton untergebracht waren.

5.2.10 Finanzierung der Heimplätze im Kanton Zürich

Neben der Finanzierung nach KJG sind die Heimplätze auch drittfinanziert durch die Invalidenversicherung (IV), die Jugendanwaltschaften (JugA) und ausserkantonale Stellen. Abbildung 39 zeigt die Finanzierung nach Leistungsart.

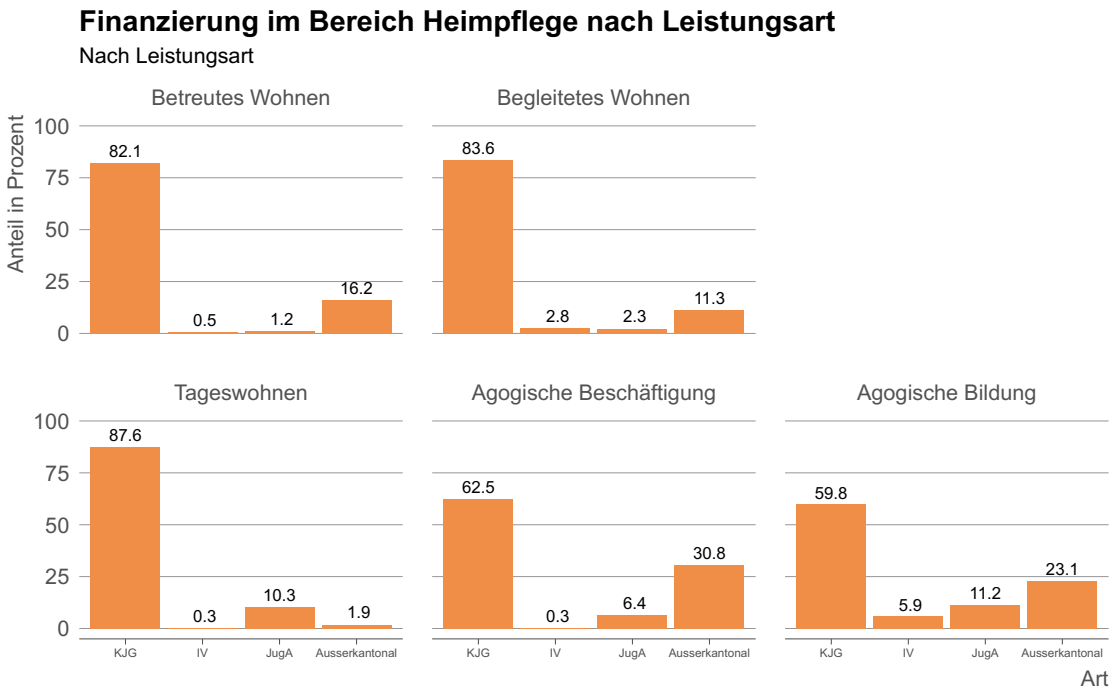

Abb. 39: Heimpflege – Drittfinanzierung nach Leistungsart 2025.

Es gibt weitere Finanzierer wie das Staatssekretariat für Migration oder die Opferhilfe, die in dieser Darstellung nicht aufgeführt sind.

6 Kosten für die Ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Rahmen des KJG

Abschliessend werden die entstandenen Kosten für Leistungen nach dem KJG betrachtet. Abbildung 40 fasst die Kosten pro Leistungsbereich für die Jahre 2022, 2023, 2024 und 2025 zusammen.

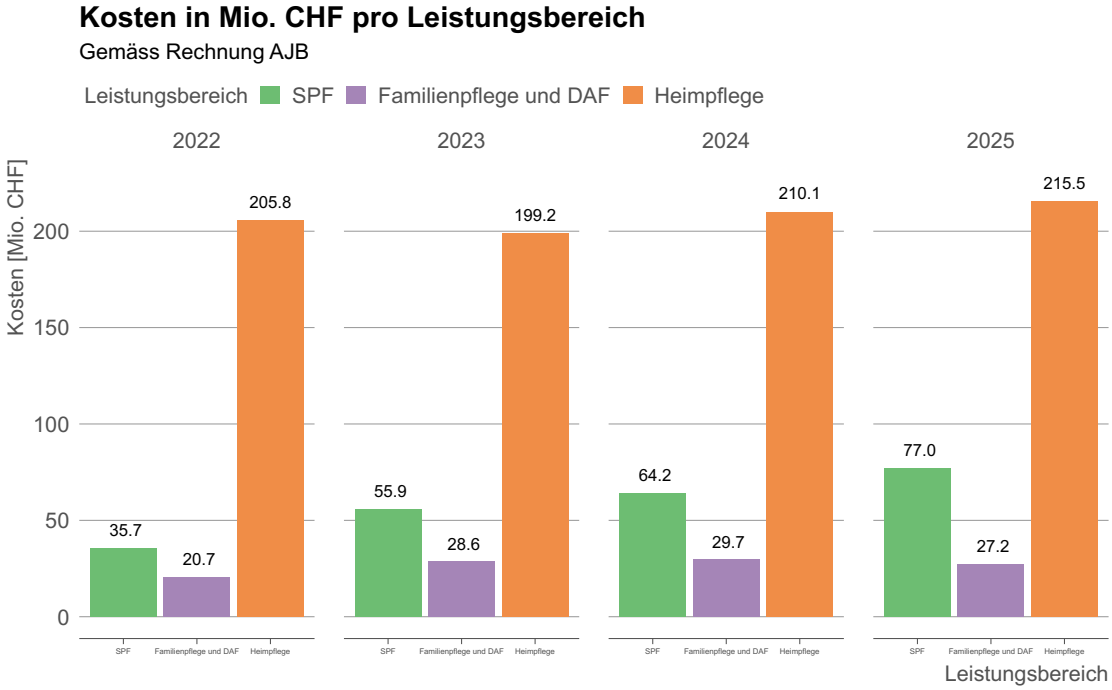

Abb. 40: Kosten pro Leistungsbereich im Überblick, nach Jahr.

Schliesslich seien noch die Kosten pro Leistungseinheit betrachtet. Die Basis für die zugrunde gelegten Kostenziffern ist auch hier die Rechnung des AJB.

Die Kosten sind je Leistungsbereich ausgewiesen:

- bei SPF: pro Kostenübernahmegarantie (2022: 4’190; 2023: 5’778; 2024: 6'390; 2025: 7’786 KÜG)
- bei der Familienpflege: pro Nutzungstag (2022: 140'487; 2023: 185'157; 2024: 219'738; 2025: 214’507 Nutzungstage), wobei hier der Nutzungstag sowohl auf die Kosten für Familienpflege als auch auf DAF bezogen ist
- bei der Heimpflege: pro Nutzungstag (2022: 512'941; 2023: 515’028; 2024: 559'077; 2025: 578’347).

Das Ergebnis zeigt Abbildung 41.

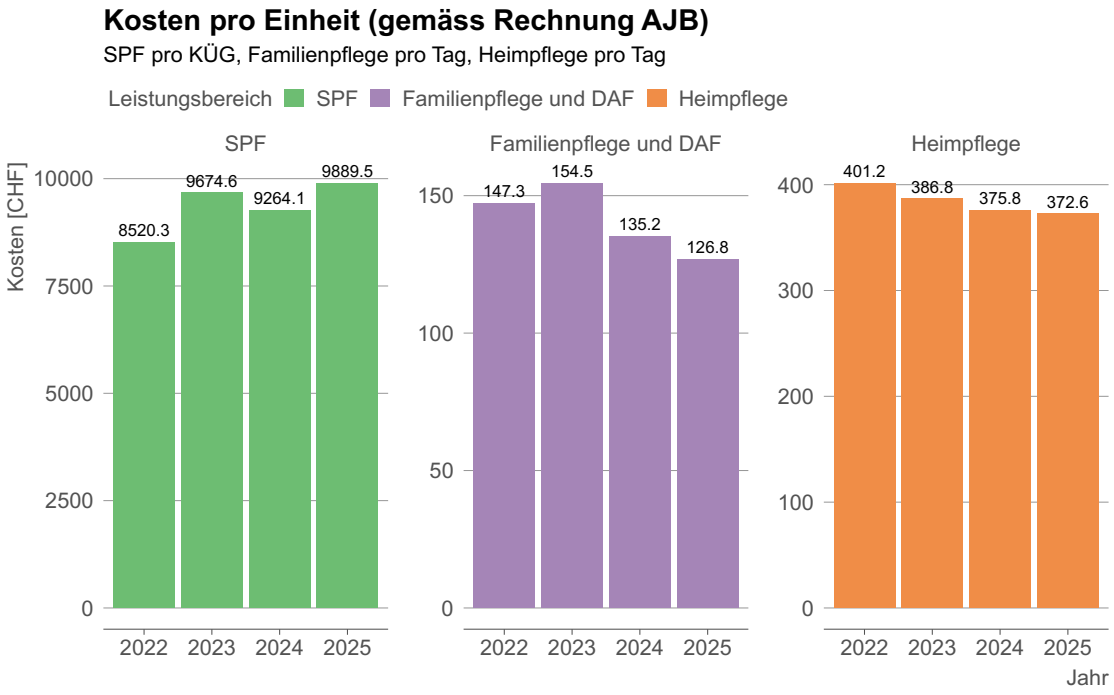

Abb. 41: Kosten pro Leistungseinheit, nach Leistungsbereich und Jahr.